

Amtsblatt

für den Landkreis Gifhorn

XXXV. Jahrgang Nr. 13

Ausgegeben in Gifhorn am 30.12.08



Inhaltsverzeichnis	<u>Seite</u>
A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES	
8. Änderung der Anlage zur Rettungsdienstgebührensatzung	471
1. Änderungssatzung zur Satzung über die Förderung von Kindern in Tagespflege	471
1. Satzung zur Änderung der Satzung des Kreisbildungszentrums Gifhorn	475
Allgemeinverfügung	476
Bekanntmachung Anhörungsdokumente Flussgebietseinheiten Elbe und Weser	477
1. Satzung zur Änderung der Abfallentsorgungssatzung	479
3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Abfallentsorgung	481
Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung über die Aussetzung der Allgemeinverfügung vom 16.05.2006 zur Ausnahme von der Aufstallungspflicht für das Gebiet des Landkreises Gifhorn gem. § 13 Abs. 3 Geflügelpest-Verordnung	483
Satzung über die Bildung und Tätigkeit der Fachgruppe zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen	483
B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN	
STADT GIFHORN	
Bebauungsplan Nr. 96 „Konrad-Adenauer-Straße – Eisenbahnstrecke“	485

	Jahresabschluss 2007 des Abwasser- und Straßenreinigungsbetriebs Stadt Gifhorn (ASG)	488
STADT WITTINGEN	1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen	488
	1. Änderungssatzung der Entschädigungssatzung	489
	Haushaltssatzung 2009	491
GEMEINDE SASSENBURG	Bebauungsplan „Am Triangler Kreisel“	492
	2. Änderung der Friedhofsgebühren- satzung	493
SAMTGEMEINDE BOLDECKER LAND	8. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die Entwässerungseinrichtungen	494
Gemeinde Tappenbeck	Haushaltssatzung 2009	495
SAMTGEMEINDE BROME	30. Flächennutzungsplanänderung	496
	31. Flächennutzungsplanänderung	497
Gemeinde Ehra-Lessien	1. Nachtragshaushaltssatzung 2008	498
Gemeinde Rühren	Bebauungsplan „Seniorenpark Rühren“	499
SAMTGEMEINDE HANKENSBÜTTEL	1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung	500
	Friedhofsgebührensatzung	501
	25. Flächennutzungsplanänderung, OT Bokel, Steimke, Wettendorf, Hankensbüttel, Emmen	503
Gemeinde Oberholz	1. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Aus- lagenentschädigung für Ratsmitglieder, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte sowie ehrenamtlich tätige Personen	504
SAMTGEMEINDE ISENBÜTTEL	- - -	
SAMTGEMEINDE MEINERSEN	2. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung	504
	6. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung mit Gebührentarif	505

	Satzung für die Freiwillige Feuerwehr	507
SAMTGEMEINDE PAPENTEICH		
Gemeinde Schwülper	Bebauungsplan „Flachskamp II“ mit ÖBV	517
SAMTGEMEINDE WESENDORF		
	2. Nachtragshaushaltssatzung 2008	518
Gemeinde Groß Oesingen	1. Nachtragshaushaltssatzung 2008	519
Gemeinde Ummern	1. Nachtragshaushaltssatzung 2008	520
Gemeinde Wagenhoff	1. Nachtragshaushaltssatzung 2008	522
	Haushaltssatzung 2009	523
Gemeinde Wesendorf	Bebauungsplan „Hasenberg I“, 6. Änderung	524
	2. Nachtragshaushaltssatzung 2008	526

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

- - -

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Ev.-luth. St. Nicolai-Kirchengemeinde in Rethen	Friedhofsordnung	528
	Friedhofsgebührenordnung	541

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

**8. Änderung der Anlage
zur Rettungsdienstgebührensatzung
vom 27.09.1995,
in Kraft getreten am 01.10.1995**

§ 1

Tarifhöhe

Die Ziffern 1 und 2 des Gebührentarifs zur Rettungsdienstgebührensatzung vom 27.09.1995 erhalten folgende Fassung:

- | | |
|---|-------------|
| 1. Qualifizierter Krankentransport | |
| a) Pauschalgebühr bis 150 km: | 220,31 Euro |
| b) für jeden über 150 km hinausgehenden km je | 3,61 Euro |
| 2. Notfallrettung | |
| a) Rettungstransportwagen | |
| Pauschalgebühr je Einsatz: | 342,61 Euro |
| b) Notarzteeinsatzfahrzeug | |
| Pauschalgebühr je Einsatz: | 408,04 Euro |

§ 2

Inkrafttreten

Die 8. Änderung des Gebührentarifs tritt mit dem 01.01.2009 in Kraft.

Gifhorn, den 18.12.2008

Landkreis Gifhorn

Marion Lau
Landrätin

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Förderung von Kindern in Tagespflege

Gemäß § 7 der Nds. Landkreisordnung (NLO) in der derzeit geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Gifhorn die Satzung über die Förderung von Kindern in Tagespflege am 14.12.2007 beschlossen und in seiner Sitzung am 18.12.2008 geändert:

Präambel

Die Verbesserung der Familienfreundlichkeit und Förderung der Bildung und Erziehung der Kinder ist ein zentrales Anliegen des Landkreises Gifhorn. Schwerpunkt ist dabei der Ausbau der Kindertagesbetreuung im Landkreis. Neben der Betreuung in Kindertageseinrichtungen liegt der Focus auf der Förderung der Kindertagespflege, die zu einer qualifizierten Alternative zu bestehenden Einrichtungen ausgebaut und weiterentwickelt werden soll. Im Zusammenspiel mit Kindertageseinrichtungen sollen so auf Dauer verlässliche, flexible und passgenaue Angebotstrukturen entstehen, die sowohl die Vereinbarkeit von Familie und Beruf als auch die Qualität im Bereich Bildung und Erziehung von Kindern garantieren.

§ 1 Gesetzlicher Rahmen

Der gesetzliche Rahmen der Tagespflege für Kinder ergibt sich aus den §§ 22 bis 24 a SGB VIII.

§ 2 Anspruchsvoraussetzungen

Tagespflege ist ein Angebot ausschließlich für Kinder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Das dem Satzungszweck entsprechende Angebot richtet sich insbesondere an Kinder unter 3 Jahren. Tagespflege ist zu gewähren, wenn

- die oder der Personensorgeberechtigte(n) eine(r) Erwerbstätigkeit nachgeht/nachgehen oder aufnimmt/aufnehmen,
- die oder der Personensorgeberechtigte(n) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme,
- die oder der Personensorgeberechtigte(n) Schul- oder Hochschulausbildung befindet/befinden,
- die oder der Personensorgeberechtigte(n) an einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit teilnimmt/teilnehmen oder
- eine dem Wohl des Kindes entsprechende Förderung nicht gewährleistet ist.

Kinder im Kindergartenalter und schulpflichtige Kinder sollen vorrangig Kindertagesstätten (Kindergärten oder Horte) besuchen. Für Kinder im Alter zwischen 3 und 14 Jahren kommt Tagespflege nur in Betracht, wenn die Betreuung in einer/einem Kindertagesstätte/Hort nicht möglich oder nicht ausreichend ist.

§ 3 Persönliche Eignung und kindgerechte Räumlichkeiten

Die Feststellung der pädagogischen Eignung der Tagespflegepersonen obliegt dem Landkreis Gifhorn. Um die persönliche Eignung festzustellen, gelten die Kriterienkataloge des Landkreises Gifhorn in der jeweils gültigen Fassung „zum Erhalt einer Pflegeerlaubnis“ sowie die „Kriterien zur Verlängerung einer 5 jährigen Pflegeerlaubnis“ als Tagespflegeperson. (Tagespflegepersonen, die Kinder im Haushalt der Eltern betreuen erhalten eine entsprechende Bescheinigung). Der § 6 dieser Satzung gilt entsprechend.

§ 4 Qualifikation

Die Tagespflegeperson hat die Qualifikation über einen adäquaten Kurs gem. § 5 dieser Satzung erworben oder sie kann sie in anderer Weise nachweisen (z. B. pädagogische Berufsausbildung, Tagespflegepersonen, die sich durch jahrelange erfolgreiche Betreuung von Tagespflegekindern bewährt haben). In den letztgenannten Fällen entscheidet der Landkreis Gifhorn, ob auf eine Qualifizierung verzichtet werden kann. Liegt ein Nachweis nicht vor, besteht die Verpflichtung, einen Qualifizierungskurs innerhalb einer gesetzten Frist nachzuholen. Die entstehenden Kosten für einen Qualifizierungskurs werden bis zum 31.12.2010 grundsätzlich vom Landkreis übernommen, soweit der Kurs erfolgreich abgeschlossen und im Regelfall innerhalb eines Jahres danach eine Kinderbetreuung aufgenommen wurde. Die Kostenübernahme ist begrenzt auf die Höhe der Kosten, die der Fachbereich 6 für seinen Qualifizierungskurs erhebt. Sollten einzelne Kursteilnehmer diese beiden Voraussetzungen nicht erfüllen, so sind dem Landkreis die Kosten für den Qualifizierungskurs zu erstatten.

§ 5 Qualifikationsstufen, Übergang

Zugrunde gelegt wird das DJI-Curriculum mit einem Stundenumfang von derzeit 160 Ausbildungsstunden. Der Landkreis Gifhorn fördert Tagespflegepersonen ab dem Jahre 2010 nur noch, wenn diese mindestens die Ausbildungsstufen 80 Stunden und 160 Stunden nach diesem Curriculum absolviert haben. Bis dahin gilt eine Übergangsfrist, in der die noch fehlende Qualifikation erworben werden kann. Ab 2009 werden die in § 10 Abs. 2 genannten Sätze nur noch für Tagespflegepersonen mit einer Qualifikation von mind. 80 Stunden gezahlt.

§ 6 Pflegeurlaubnis

(1) Geeigneten Tagespflegepersonen wird gemäß § 43 SGB VIII eine Pflegeurlaubnis vom Landkreis Gifhorn erteilt. Eine Pflegeurlaubnis wird benötigt, wenn ein Kind oder mehrere Kinder in der Wohnung der Tagespflegeperson an mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt betreut wird/werden und das Pflegeverhältnis länger als 3 Monate andauert.

(2) Der Landkreises Gifhorn behält sich u. a. aus pädagogischen Gründen vor, die Erteilung einer Pflegeurlaubnis mit Einschränkungen zu versehen, wenn z. B.

- die Teilnahme an einem Qualifizierungskurs noch nicht nachgewiesen werden kann und/oder
- die Anzahl und das Alter der leiblichen Kinder nur eine begrenzte Aufnahme von Tageskindern zulassen,
- die räumlichen Verhältnisse nur die Aufnahme einer begrenzten Anzahl von Tageskindern zulassen und/oder
- die Tagspflegeperson nur ein bestimmtes Kind/bestimmte Kinder betreuen möchte.

(3) Wird eine Pflegeurlaubnis nicht beantragt, weil die Voraussetzungen des § 43 SGB VIII dafür nicht bestehen, werden die Verhältnisse der Tagespflegeperson in der beschriebenen Art und Weise nur dann überprüft, wenn diese für die Tagespflege Geldzuwendungen als Jugendhilfemitteln bezieht.

(4) Eine Pflegeurlaubnis wird ab dem Jahre 2010 nur noch an Tagespflegepersonen mit einer Qualifikation von mind. 80 Stunden erteilt.

(5) Tagespflegepersonen, die Kinder in den Wohnräumen der Sorgeberechtigten betreuen, erhalten statt einer Pflegeurlaubnis bei Vorliegen der Voraussetzungen eine entsprechende Bescheinigung bezüglich ihrer Eignung und Qualifikation.

§ 7 Ausfall der Tagespflegepersonen

Bei kurzfristigem oder unvorhergesehenem Ausfall der Tagespflegeperson ist der Landkreis Gifhorn durch eine von ihm beauftragte Institution behilflich, eine Vertretung zu finden.

§ 8 Großtagespflegestellen

(1) Gemäß § 15 Abs. 2 des Nds. Ausführungsgesetzes zum SGB VIII kann Tagespflege nicht nur im Haushalt der Tagespflegeperson oder der/des Personensorgeberechtigten, sondern auch in anderen geeigneten Räumlichkeiten durchgeführt werden. Hierfür können sich zwei Tagespflegepersonen zu einer Großpflegestelle zusammen schließen. Jeder Tagespflegeperson müssen die Kinder vertraglich und persönlich zuzuordnen sein. Bei mehr als 8 fremden Kindern muss mindestens eine der beiden Tagespflegepersonen eine pädagogische Fachkraft (mind. staatlich anerkannte(r) Erzieher/-in) sein. Diese wird in die höchste Qualifikationsstufe eingestuft.

(2) Die §§ 10 bis 12 dieser Satzung gelten für Großtagespflegestellen entsprechend.

(3) Für den Betrieb der Großtagespflegestelle gelten die „Betreuungs- und Raumstandards für Kindertagespflege in geeigneten Räumlichkeiten“ des Landkreises Gifhorn in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9 Sondertagespflege

(1) Sondertagespflege ist eine besondere Form der Betreuung und Erziehung. Sie liegt dann vor, wenn die Fachdienste des Landkreises Gifhorn oder ein anderer Fachdienst einen besonderen Förderbedarf festgestellt haben. Insbesondere sind zu nennen: Sprachförderung, Verhaltensauffälligkeiten, Kinder von Menschen mit Behinderungen.

(2) Die Durchführung der Sondertagespflege ist nur besonders qualifizierten Tagespflegepersonen zu übertragen, die die entsprechenden Qualifikationen durch Fortbildungen nachweisen können.

§ 10 Laufende Geldleistung, Bemessung

(1) Die laufende Geldleistung für die Tagespflegeperson umfasst die Kosten der Erziehung (Förderleistung), die materiellen Aufwendungen (Sachaufwand), die nachgewiesenen Aufwendungen für die Beiträge zur Unfallversicherung und die nachgewiesenen hälftigen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung. Die gesamte Geldleistung wird vom Landkreis Gifhorn an die Tagespflegeperson im Rahmen dieser Satzung ausgezahlt. Die Zahlung der laufenden Geldleistung bemisst sich anhand der nachgewiesenen Anwesenheit des/der Kindes/Kinder bei der Tagespflegeperson. Die Zahlung an die Tagespflegeperson erfolgt spätestens 14 Tage nach Vorlage einer sachlich und rechnerisch richtigen Abrechnung der erbrachten Leistung.

(2) Für jedes zu betreuende Kind zwischen 6:00 und 22:00 Uhr bemisst sich die laufende Geldleistung je Betreuungsstunde auf

- 4,00 € bei einer Qualifikation von 160 Stunden,
- 3,20 € bei einer Qualifikation von mind. 80 Stunden,
- 2,60 € bei der Qualifikation von 40 Stunden.

Für Betreuungszeiten zwischen 22:00 Uhr und 6:00 Uhr wird ein Stundensatz in Höhe von 1,00 € ausgezahlt, weil davon auszugehen ist, dass während der Nachtzeiten in der Regel nur ein verminderter Betreuungsaufwand entsteht.

(3) Für Großtagespflegestellen in angemieteten oder deutlich abgegrenzten privaten Räumlichkeiten gilt Abs. 2 entsprechend.

(4) Für die Sondertagespflege erhält die Tagespflegeperson einen Stundenbetrag von 7,00 €. In der Sondertagespflege dürfen höchstens 2 Kinder betreut werden.

(5) Es werden für die Unfallversicherung 9,00 € und für die Alterssicherung 41,00 € pauschal pro Monat erstattet. Sobald sich Änderungen im Rahmen der o. g. Versicherungen ergeben, werden die Beträge angepasst.

(6) Tagespflegepersonen, die mit dem Tagespflegekind verwandt sind, in einem gemeinsamen Haushalt mit diesem leben und nicht bereit sind, auch nichtverwandte Tagespflegekinder zu betreuen, werden von der Geldleistung ausgeschlossen.

§ 11 Beitragsschuldner und Erhebung eines Kostenbeitrags

(1) Zur Deckung der Kosten für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tagespflege wird ein Kostenbeitrag erhoben. Für die Erhebung eines Kostenbeitrages ist § 90 SGB VIII heranzuziehen.

(2) Die Elternbeitragsstaffeln der Wohngemeinde des Kindes (Stadt, Gemeinde oder Samtgemeinde) in der jeweils gültigen Fassung werden zur Festsetzung herangezogen.

(3) Der Kostenbeitrag wird durch Kostenbeitragsbescheid festgesetzt und als voller Monatsbeitrag erhoben. Dieser ist jeweils bis zum 3. Werktag eines jeden Monats im Voraus fällig. Für angefangene Monate ist der Kostenbeitrag anteilig zu entrichten. Der Kostenbeitrag entsteht mit Beginn des Tages/Monats, in dem das Kind in die Kindertagespflege aufgenommen wird. Die Verpflichtung zur Zahlung des Kostenbeitrages endet mit der Betreuung des/der Kindes/Kinder.

(4) Beitragsschuldner sind die Eltern. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

(5) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII oder Verwandtenpflege den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz (EStG) gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Pflegeeltern an die Stelle der Eltern.

(6) Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner.

(7) Sofern die Beitragsschuldner finanziell nicht in der Lage sind, den ermittelten Kostenbeitrag zu leisten, kann dieser ihnen gem. § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 12 Geschwisterermäßigung

Es gelten die Regelungen der Wohngemeinde des Kindes (Stadt, Gemeinde oder Samtgemeinde) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 13 Inkrafttreten

Die geänderte Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gifhorn, den 18.12.2008

Landkreis Gifhorn

Marion Lau
Landrätin

1. Satzung zur Änderung der Satzung des Kreisbildungszentrums Gifhorn vom 21.12.2004

Auf Grundlage der §§ 5 und 7 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473) in der zurzeit geltenden Fassung erlässt der Kreistag des Landkreises Gifhorn in seiner Sitzung am 18.12.2008 folgende

1. Satzung zur Änderung der Satzung des Kreisbildungszentrums Gifhorn vom 21.12.2004

Artikel I

§ 3 Gemeinnützigkeit erhält in Nr. 3 folgende Fassung:

3. Im Falle der Auflösung des Kreisbildungszentrums oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Kreisbildungszentrums dem Landkreis Gifhorn zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke entsprechend den Aufgaben des Bildungszentrums zu verwenden hat.

Artikel II

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2009 in Kraft.

Gifhorn, den 18.12.2008

Landkreis Gifhorn

Marion Lau
Landrätin

Allgemeinverfügung

Aufgrund des § 12 Abs. 5 Waffengesetz (WaffG) in der Bekanntmachung des Gesetzes zur Neuregelung des Waffenrechts (WaffRNeuRG) vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970) in der Fassung vom 26.03.2008 (BGBl. I S. 426) wird Folgendes angeordnet:

1. Für den Abschuss frei erwerblicher pyrotechnischer Munition bedarf es für Inhaber eines kleinen Waffenscheins im Bereich des Landkreises Gifhorn, mit Ausnahme des Gebietes der Stadt Gifhorn, am 31.12.2008 und 01.01.2009 keiner Schießerlaubnis nach § 10 Abs. 5 WaffG.
2. In Anlehnung an § 23 Abs. 1 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) vom 31.01.1991 (BGBl. I S. 169) in der zurzeit geltenden Fassung ist der Abschuss frei erwerblicher pyrotechnischer Munition in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen verboten.
3. Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung stellen eine Ordnungswidrigkeit nach § 53 Abs. 1 Nr. 3 WaffG dar und können mit einer Geldbuße bis zu 10.000,-- € geahndet werden.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle Klage vor dem Verwaltungsgericht Braunschweig, Am Wendentor 7, 38100 Braunschweig, oder per Postfach 47 27, 38037 Braunschweig, erhoben werden.

Marion Lau
Landrätin

Bekanntmachung Anhörungsdokumente Flussgebietseinheiten Elbe und Weser

Untere Wasserbehörde des Landkreises Gifhorn

Veröffentlichung der Anhörungsdokumente zu den

- **„Entwürfen der Bewirtschaftungspläne für die Flussgebietseinheiten Elbe und Weser,**
- **dem Entwurf des Maßnahmenprogramms für die Flussgebietseinheit Elbe inklusive Umweltbericht und dem Entwurf des Maßnahmenprogramms für die Flussgebietseinheit Weser,**
- **den Entwürfen der niedersächsischen Beiträge für die Bewirtschaftungspläne für die Flussgebietseinheiten Elbe und Weser, den Entwürfen der niedersächsischen Beiträge für die Maßnahmenprogramme für die Flussgebietseinheiten Elbe und Weser inklusive Umweltbericht“.**

1. Hiermit werden die Anhörungsdokumente zu den „Entwürfen der Bewirtschaftungspläne für die Flussgebietseinheiten Elbe und Weser, dem Entwurf des Maßnahmenprogramms für die Flussgebietseinheit Elbe inklusive Umweltbericht und dem Entwurf des Maßnahmenprogramms für die Flussgebietseinheit Weser, den Entwürfen der niedersächsischen Beiträge für die Bewirtschaftungspläne für die Flussgebietseinheiten Elbe und Weser, den Entwürfen der niedersächsischen Beiträge für die Maßnahmenprogramme für die Flussgebietseinheiten Elbe und Weser inklusive Umweltbericht“ gemäß § 184 a Abs. 2 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 25.07.2007 (Nds. GVBl. S. 345) und § 14 i Abs. 2 und 3 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), neugefasst durch Bekanntmachung vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.10.2007 (BGBl. I S. 2470), bekannt gemacht:

Flussgebietseinheit Elbe

- Entwurf des internationalen Bewirtschaftungsplans nach Artikel 13 der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2000 (Amtsblatt der EG vom 22.12.2000, L 327) - EG-WRRL - für die Flussgebietseinheit Elbe
- Entwurf des Bewirtschaftungsplans nach Artikel 13 der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2000 (Amtsblatt der EG vom 22.12.2000, L 327) - EG-WRRL - bzw. § 36 b Wasserhaushaltsgesetz (WHG) - in der Neufassung vom 19.08.2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10.05.2007 (BGBl. I S. 666), für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Elbe
- Entwurf des Maßnahmenprogramms gemäß Artikel 11 der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2000 (Amtsblatt der EG vom 22.12.2000, L 327) - EG-WRRL - bzw. § 36 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) - in der Neufassung vom 19.08.2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10.05.2007 (BGBl. I S. 666), für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Elbe
- Umweltbericht gemäß § 14 g Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), neugefasst durch Bekanntmachung vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.10.2007 (BGBl. I S. 2470), zum Entwurf des Maßnahmenprogramms für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Elbe
- Entwurf des niedersächsischen Beitrags für den Bewirtschaftungsplan nach § 184 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 25.07.2007 (Nds. GVBl. S. 345) für die Flussgebietseinheit Elbe

- Entwurf des niedersächsischen Beitrags für das Maßnahmenprogramm nach § 181 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 25.07.2007 (Nds. GVBl. S. 345) für die Flussgebietseinheit Elbe
- Umweltbericht gemäß § 11 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 30.07.2007 (Nds. GVBl. S. 179) in Verbindung mit § 14 g UVPG zum Entwurf des niedersächsischen Beitrags für das Maßnahmenprogramm für die Flussgebietseinheit Elbe

Flussgebietseinheit Weser

- Bewirtschaftungsplan für die Flussgebietseinheit Weser 2009 - Entwurf - nach Artikel 13 Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2000 (Amtsblatt der EG vom 22.12.2000, L 327) - EG-WRRL - bzw. § 36 b Wasserhaushaltsgesetz (WHG) - in der Neufassung vom 19.08.2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10.05.2007 (BGBl. I S. 666)
- Maßnahmenprogramm für die Flussgebietseinheit Weser 2009 - Entwurf - nach Artikel 11 Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2000 (Amtsblatt der EG vom 22.12.2000, L 327) - EG-WRRL - bzw. § 36 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) - in der Neufassung vom 19.08.2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10.05.2007 (BGBl. I S. 666)
- Entwurf des niedersächsischen Beitrags für den Bewirtschaftungsplan nach § 184 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 25.07.2007 (Nds. GVBl. S. 345) für die Flussgebietseinheit Weser
- Entwurf des niedersächsischen Beitrags für das Maßnahmenprogramm nach § 181 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 25.07.2007 (Nds. GVBl. S. 345) für die Flussgebietseinheit Weser
- Umweltbericht gemäß § 11 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 30.07.2007 (Nds. GVBl. S. 179) in Verbindung mit § 14 g UVPG zum Entwurf des niedersächsischen Beitrags für das Maßnahmenprogramm für die Flussgebietseinheit Weser

2. Die Anhörungsdokumente zu den Entwürfen der Bewirtschaftungspläne für die Flussgebietseinheiten Elbe und Weser, dem Entwurf des Maßnahmenprogramms für die Flussgebietseinheit Elbe inklusive Umweltbericht und dem Entwurf des Maßnahmenprogramms für die Flussgebietseinheit Weser, den Entwürfen der niedersächsischen Beiträge für die Bewirtschaftungspläne für die Flussgebietseinheiten Elbe und Weser, den Entwürfen der niedersächsischen Beiträge für die Maßnahmenprogramme für die Flussgebietseinheiten Elbe und Weser liegen in der Zeit vom 22. Dezember 2008 bis zum 22. Juni 2009 bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Gifhorn, Kreishaus II, Zimmer 218, Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn, an Geschäftstagen

montags bis freitags	08.30 - 12.00 Uhr
donnerstags	08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.00 Uhr

zur Einsichtnahme und zur Stellungnahme aus.

Die Umweltberichte zu den Entwürfen der niedersächsischen Beiträge für die Maßnahmenprogramme für die Flussgebietseinheiten Elbe und Weser liegen in der Zeit vom 22. Dezember 2008 bis zum 31. März 2009 bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Gifhorn, Kreishaus II, Zimmer 218, Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn, an Geschäftstagen

montags bis freitags	08.30 - 12.00 Uhr
donnerstags	08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.00 Uhr

zur Einsichtnahme und zur Stellungnahme aus.

Die Anhörungsdokumente sind zudem im Internetangebot des Niedersächsischen Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) unter www.nlwkn.de veröffentlicht.

Stellungnahmen, die die Entwürfe der Bewirtschaftungspläne für die Flussgebietseinheiten Elbe und Weser, den Entwurf des Maßnahmenprogramms für die Flussgebietseinheit Elbe inklusive Umweltbericht und den Entwurf des Maßnahmenprogramms für die Flussgebietseinheit Weser, die Entwürfe der niedersächsischen Beiträge für die Bewirtschaftungspläne für die Flussgebietseinheiten Elbe und Weser, die Entwürfe der niedersächsischen Beiträge für die Maßnahmenprogramme für die Flussgebietseinheiten Elbe und Weser betreffen, können auch vom 22. Dezember 2008 bis zum 22. Juni 2009 auf dem Postweg an den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Lüneburg, Geschäftsbereich 3, Adolph-Kolping-Straße 6, 21337 Lüneburg, oder per E-Mail an wrrl@nlwkn-dir.niedersachsen.de geschickt werden.

Stellungnahmen, die die Umweltberichte zu den Entwürfen der niedersächsischen Beiträge für die Maßnahmenprogramme für die Flussgebietseinheiten Elbe und Weser betreffen, können auch vom 22. Dezember 2008 bis zum 31. März 2009 auf dem Postweg an den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Lüneburg, Geschäftsbereich 3, Adolph-Kolping-Straße 6, 21337 Lüneburg, oder per E-Mail an wrrl@nlwkn-dir.niedersachsen.de geschickt werden.

1. Satzung zur Änderung der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Gifhorn vom 14.12.2007

Aufgrund der §§ 7 u. 9 der Nieders. Landkreisordnung (NLO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts und anderer Gesetze vom 22.04.2005 (Nds. GVBl. S. 110), und des § 15 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Vereinfachung der abfallrechtlichen Überwachung vom 15.07.2006 (BGBl. I S. 1619) i. V. m. § 11 Abs. 1 des Nieders. Abfallgesetzes (NAbfG) vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Art. 9 zur Umsetzung der Verwaltungsmodernisierung im Geschäftsbereich des Umweltministeriums vom 05.11.2004 (Nds. GVBl. S. 417), wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag des Landkreises Gifhorn vom 18.12.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

1. In § 1 Abs. 3 Nr. 1 werden die Worte „und Kleingewerbe“ gestrichen.

2. In § 1 Abs. 3 Nr. 2 werden die Worte „mit Führung des Vereinfachten Entsorgungsnachweises“ gestrichen.

§ 2

§ 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Nach § 9 (1) ElektroG haben die Besitzer von Elektro- und Elektronikaltgeräten diese einer vom Siedlungsabfall getrennten Erfassung den bekannt gegebenen Sammelstellen des Landkreises zuzuführen. Andere als die in § 9 ElektroG genannten Rücknahmesysteme sind nicht zulässig. Eine Entsorgung über den Restabfall (§ 15) oder den Sperrmüll (§ 9) ist nicht mehr zulässig.

§ 3

1. § 18 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die bereitgestellten Abfälle gehen in das Eigentum des Landkreises über, sobald sie durch den beauftragten Dritten verladen sind.

2. § 18 erhält zusätzlich einen Abs. 2 mit folgender Fassung:

Es ist Unbefugten nicht gestattet, bereitgestellte Abfälle (einschl. Abfälle in Behältern) zu durchsuchen, zu sortieren oder wegzunehmen und bereitgestellte Abfallsäcke aufzuschneiden.

§ 4

1. § 19 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Besitzer von Restabfällen aus anderen Herkunftsbereichen (gewerbliche Abfallerzeuger) haben diese selbst oder durch beauftragte Dritte ausschließlich zur Umschlaganlage "Am Allerkanal" anzuliefern.

2. Im § 19 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „und Kleingewerbe bis 400 kg pro Anlieferung“ gestrichen.

3. § 19 Abs. 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

Die Anlieferung ist 2 Werktage vorher dem Personal der Zentralen Entsorgungsanlage anzuzeigen.

4. § 19 Abs. 3 erhält zusätzlich einen Satz 5 mit folgender Fassung:

Für die Anlieferung von gefährlichen Abfällen ist zuvor ein Entsorgungsnachweis zu beantragen.

§ 5

§ 21 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Wesentliche Veränderungen in der Art und Menge des anfallenden Abfalls, Veränderungen des vorhandenen Behältervolumens oder in der Zahl der auf einem Grundstück wohnenden Personen sind dem Landkreis oder der jeweiligen Stadt/Gemeinde/Samtgemeinde unter Angabe des Mehr- oder Minderbedarfs an Abfallbehältern mitzuteilen.

§ 6

Im § 24 Abs. 1 wird aus der bisherigen Nr. 10 die Nr. 11. Unter Nr. 10 wird folgende Ergänzung eingefügt:

entgegen des § 18 Abs. 2 bereitgestellte Abfälle (einschl. Abfälle in Behältern) durchsucht, sortiert oder wegnimmt und bereitgestellte Abfallsäcke aufschneidet.

§ 7

§ 25 erhält folgende Fassung:

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Gifhorn, den 18.12.2008

Landkreis Gifhorn

Marion Lau
Landrätin

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) vom 16.12.2005

Aufgrund der §§ 5 und 7 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S 365) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 6 Abs. 1 und 12 des Niedersächsisches Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung vom 14. Oktober 1994 (Nds. GVBl. S. 467) in der zurzeit geltenden Fassung i. V. m. §§ 4 und 5 des Niedersächsisches Kommunalabgabengesetzes vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29) in der zurzeit geltenden Fassung und § 22 der Satzung über die Abfallentsorgung für den Landkreis Gifhorn vom 14.12.2007 wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag des Landkreises Gifhorn vom 18.12.2008 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Im § 1 wird das fehlende Paragrafenzeichen (§) mit aufgenommen und das Datum „20.12.2006“ durch das Datum „18.12.2008“ ersetzt.

§ 2

1. § 5 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

System Grüne Tonne

- a) Für die Bereitstellung und Entleerung der Abfallbehälter des Systems "Grüne Tonne" wird auf Grundstücken, die über Restmüllbehälter bis 240 l Größe entsorgt werden, in folgenden Fällen keine gesonderte Gebühr erhoben:

Je angefangenes Restabfallbehältervolumen von 60 l/Woche können Anschlussnehmer eine 240 l Grüne Altpapier-Tonne gebührenfrei erhalten. In begründeten Einzelfällen (z. B. Doppelhaushälften auf ungeteiltem Grundstück) kann nach Überprüfung durch den Landkreis auch ein größeres Behältervolumen gebührenfrei auf dem Grundstück zur Verfügung gestellt werden.

Die Gebühr für darüber hinaus zusätzlich bereitgestellte Behälter des Systems "Grüne Tonne" beträgt bei vierwöchentlicher Abfuhr für einen 240 l Behälter 12,04 €/Monat

- b) Auf Grundstücken, die über 770 l oder 1.100 l Restmüll-Container entsorgt werden, kann der Anschlussnehmer maximal zwei 1.100 l Grüne Altpapiertonnen je Restmüll-Container gebührenfrei erhalten.
Je 2.500 l Container kann der Anschlussnehmer maximal vier 1.100 l Grüne Altpapiertonnen gebührenfrei erhalten.
Je 5.000 l Container kann der Anschlussnehmer maximal acht 1.100 l Grüne Altpapiertonnen gebührenfrei erhalten.
In begründeten Einzelfällen kann nach Überprüfung durch den Landkreis auch ein größeres Behältervolumen für das System "Grüne Tonne" auf dem Grundstück zur Verfügung gestellt werden.
Die Gebühr für darüber hinaus zusätzlich bereitgestellte Container des Systems "Grüne Tonne" beträgt bei vierwöchentlicher Abfuhr für einen 1.100 l Container 51,47 €/Monat.
2. § 5 Abs. 5 Satz 1 erhält folgenden Wortlaut:
- Für An-, Um- und Abmeldungen von zugelassenen Abfallbehältern wird eine Gebühr i. H. v. 8,00 € pro Antrag (Dispositionsgebühr) erhoben.

§ 3

1. § 6 Abs. 2 Satz 3 b) erhält folgende Fassung:
- Abfälle, welche nicht unter einem anderen Gebührentatbestand dieses Paragraphen erfasst sind 189,00 €/t
2. Im § 6 Abs. 2 Satz 3 c) wird das Gewicht 400 kg durch 250 kg, der Betrag 17,00 € durch 10,00 € und die Ziffer 10 durch 9 ersetzt und die Ziffer 2 gestrichen.
3. Im § 6 Abs. 2 Satz 3 werden die Buchstaben d) und e) gestrichen.
4. Im § 6 Abs. 2 Satz 3 wird der bisherige Buchstabe f) der Buchstabe d).
5. § 6 Abs. 2 Satz 4 wird gestrichen.

§ 4

1. § 7 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- Die Bearbeitung von Entsorgungsnachweisen und die Ausstellung von Annahmeerklärungen des Landkreises Gifhorn für die Zentrale Entsorgungsanlage Wesendorf ist nach der Verordnung zur Vereinfachung der abfallrechtlichen Überwachung vom 20.10.2006 (BGBl. Jahrgang 2006 Teil I Nr. 48 S. 2298) in der zz. geltenden Fassung gebührenpflichtig.
2. § 7 Abs. 2 wird gestrichen.
3. Der § 7 Abs. 3 wird Abs. 2.

4. § 7 erhält einen neuen Abs. 3 mit folgender Fassung:

Für den Herkunftsnachweis in Form eines Entsorgungsnachweises bei privaten Personen beträgt die Gebühr 26,- € pro Anfallstelle.

§ 5

Die Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Gifhorn, den 18.12.2008

Landkreis Gifhorn

Marion Lau
Landrätin

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung über die Aussetzung der Allgemeinverfügung vom 16.05.2006 zur Ausnahme von der Aufstallungspflicht für das Gebiet des Landkreises Gifhorn gem. § 13 Abs. 3 Geflügelpest-Verordnung

Diese Allgemeinverfügung wurde am 16.12.2008 in der Aller-Zeitung, im Isenhagener Kreisblatt und in der Braunschweiger Zeitung-Gifhorner Rundschau veröffentlicht.

Satzung über die Bildung und Tätigkeit der Fachgruppe zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen im Landkreis Gifhorn

Aufgrund der §§ 7, 36 der Niedersächsischen Landkreisordnung in der Fassung vom 30.10.2006 (Nds. GVBl. S. 511) i. V. m. § 12 Abs 4 Satz 2 des Niedersächsischen Behindertengleichstellungsgesetzes (NBGG) vom 25.11.2007 (Nds. GVBl. S. 661) hat der Kreistag des Landkreises Gifhorn in seiner Sitzung am 18.12.2008 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Das Niedersächsische Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (NBGG) vom 25.11.2007 hat zum Ziel, Menschen mit Behinderungen eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen.

Zur Unterstützung bei der Verwirklichung des gesetzlichen Zieles im Rahmen der Zuständigkeiten, die dem Landkreis Gifhorn obliegen, wird eine Fachgruppe gebildet, die die politischen Gremien und die Verwaltung des Landkreises in allen dabei entstehenden Fragestellungen berät. Die satzungsmäßigen Aufgaben des bestehenden Behindertenbeirates im Landkreis Gifhorn e. V. werden durch die Bildung der Fachgruppe nicht berührt.

§ 1 Name und Sitz

Die Fachgruppe zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen im Landkreis Gifhorn wird als Beirat im Sinne des § 12 Abs. 4 NBGG mit Sitz in 38518 Gifhorn, Landkreisverwaltung, Schlossplatz 1, gegründet.

Die Fachgruppe ist unabhängig und insbesondere weder konfessionell noch parteipolitisch gebunden.

§ 2 Aufgaben und Rechte

1. Die Fachgruppe hat die Aufgabe, im Rahmen des NBGG die Interessen von Menschen mit Behinderungen gegenüber der Verwaltung und allen Beschluss fassenden Organen des Landkreises Gifhorn im Sinne der Förderung der Selbstbestimmung und Eigenständigkeit bei der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu vertreten. Hierbei stehen konzeptionelle und grundsätzliche Überlegungen im Vordergrund. Die Beteiligung bei Planungen im Rahmen der Träger öffentlicher Belange obliegt nicht der Fachgruppe. Dies bezieht sich insbesondere auf:
 - das Bereitstellen von barrierefreier Informationstechnik und erforderlichen Kommunikationshilfen für das Verwaltungshandeln des Landkreises,
 - die barrierefreie Teilnahme an Wahlen,
 - die barrierefreie Gestaltung von Gebäuden bei Neubauten und soweit geboten und vertretbar bei Umbauten von Gebäuden in der Trägerschaft des Landkreises Gifhorn,
 - das Schaffen von barrierefreien öffentlichen Anlagen, Verkehrsanlagen und Verkehrsmitteln im öffentlichen Personenverkehr, soweit sich für den Landkreis Gifhorn als Träger dieser Anlagen eine rechtliche Verpflichtung ergibt,
 - das Schaffen behindertengerechter Straßen, soweit der Landkreis Träger der Straßenbaulast ist und seine finanzielle Leistungsfähigkeit durch die Maßnahmen nicht überschritten wird,
 - das Bereitstellen von Angeboten und Maßnahmen der Jugendförderung, die die spezifischen Lebenslagen junger Menschen mit Behinderungen berücksichtigen.
2. Im Rahmen dieses Aufgabenspektrums hat die Fachgruppe die Aufgabe, die politischen Gremien und die Verwaltung des Landkreises Gifhorn bei der Umsetzung der Maßnahmen zu beraten. Die Landkreisverwaltung wird dazu die Maßnahmen, die zur Umsetzung des NBGG vorgesehen sind, rechtzeitig in den Sitzungen der Fachgruppe vorstellen.
3. Die Fachgruppe hat das Recht, Maßnahmen zur Umsetzung des Gesetzes den politischen Gremien und/oder der Landkreisverwaltung zu empfehlen. Die Fachgruppe ist über die weitere Behandlung der Empfehlung zu unterrichten.
4. Die Fachgruppe kann im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften Auskunft über die Pläne und Maßnahmen zur Erreichung des gesetzlichen Ziels des NBGG gegenüber den politischen Gremien und der Landkreisverwaltung verlangen.
5. Jeweils ein Mitglied der Fachgruppe wird auf Vorschlag der Fachgruppe durch den Kreistag für die Kreistagsausschüsse für Bauwesen und Verkehr sowie für Soziales mit Rede- und Antragsrecht benannt. Der durch den Behindertenbeirat e. V. entsandte Vertreter in den Ausschuss für Bau- und Planung verbleibt bis zur Beendigung der laufenden Wahlperiode als Vertreter der Fachgruppe.

§ 3 Bildung und Zusammensetzung

1. Die Fachgruppe besteht aus 10 ordentlichen Mitgliedern sowie weiteren beratenden Mitgliedern der Kreisverwaltung und soll sich wie folgt zusammensetzen:
 - 2 Vertreter des Kreistages als stimmberechtigte Mitglieder und 1 Vertreter des Kreistages als Grundmandatsinhaber
 - 2 Vertreter Behindertenbeirat e. V.
 - 2 Vertreter der Kreisarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände
 - 1 Vertreter des SoVD
 - 1 Verwaltungsvertreter der kreisangehörigen Kommunen
 - 1 Vertreter der Landkreisverwaltung

Für die ordentlichen Mitglieder werden namentlich benannte Stellvertreter bestimmt. Auf § 12 Abs. 2 NGG wird hingewiesen.

Die beratenden Mitglieder der Kreisverwaltung werden je nach Bedarf zu den Sitzungen hinzugezogen.

2. Die ordentlichen Mitglieder der Fachgruppe beruft der Kreistag für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode des Kreistages auf der Grundlage der Vorschläge der entsendenden Institutionen. Den Vertreter/Die Vertreterin der Kreisverwaltung benennt die Landrätin/der Landrat.

§ 4 Ehrenamtlichkeit

Die ordentlichen Mitglieder der Fachgruppe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Reisekosten nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes bzw. auf Ersatz der Kosten eines notwendigen Behindertentransportes. Für letzteren werden maximal diejenigen jeweiligen Abrechnungskonditionen zugrunde gelegt, wie sie zwischen dem Landkreis Gifhorn und dem DRK Kreisverband Gifhorn e. V. ausgehandelt worden sind. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

§ 5 Vertretungsbefugnis und Geschäftsführung

1. Die Fachgruppe wählt für die Dauer ihrer Amtszeit eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in. Der oder die Vorsitzende oder im Fall ihrer/seiner Verhinderung der/die Stellvertreter/in vertritt die Fachgruppe nach außen.
2. Die Fachgruppe gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie bedarf der Zustimmung des Kreisausschusses.
3. Die Geschäftsführung (verwaltungsmäßige Abwicklung der Aufgaben) wird durch die Landkreisverwaltung wahrgenommen.

§ 6 Sitzungen

1. Der oder die Vorsitzende lädt zu den Sitzungen unter Mitteilung der Tagesordnung ein und leitet sie. Die Anfertigung der Sitzungsniederschrift ist Aufgabe der Geschäftsführung.
2. Die Fachgruppe ist zweimal pro Jahr einzuberufen. Sie ist darüber hinaus immer dann einzuberufen, wenn die Mehrheit der ordentlichen Mitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 1. Januar 2009 in Kraft.

Gifhorn, den 18.12.2008

Landkreis Gifhorn

Marion Lau
Landrätin

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN

Bekanntmachung

Der Rat der Stadt Gifhorn hat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2008 folgenden Bebauungsplan als Satzung beschlossen:

- **Bebauungsplan Nr. 96 „Konrad-Adenauer-Straße – Eisenbahnstrecke“**

Der Bebauungsplan wurde nach § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Gemäß § 10 Abs. 3 des BauGB wird der o. g. Bebauungsplan bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit der Begründung kann während der Sprechzeiten der Verwaltung im Rathaus der Stadt Gifhorn, Marktplatz 1, Zimmer 201, von jedermann eingesehen werden.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplans ergeben sich aus nachfolgendem Übersichtsplan.¹

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (zuletzt geändert am 21. Dezember 2006, BGBl. I S. 3316) eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches für die Rechtswirksamkeit der Satzung nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich ist, wenn

- 1.) entgegen § 2 Abs. 3 die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;
- 2.) die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, § 4 a Abs. 3 und 5 Satz 2, § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 (auch in Verbindung mit § 13 a Abs. 2 Nr. 1), § 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 6 Satz 1 sowie § 35 Abs. 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind, oder einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben, oder der Hinweis nach § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 (auch in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 2 und § 13 a Abs. 2 Nr. 1) gefehlt hat, oder bei Anwendung des § 13 Abs. 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde, oder bei Anwendung des § 4 a Abs. 3 Satz 4 oder des § 13 (auch in Verbindung mit § 13 a Abs. 2 Nr. 1) die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
- 3.) die Vorschriften über die Begründung der Satzung sowie ihrer Entwürfe nach §§ 2 a, 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung der Satzung oder ihrer Entwürfe unvollständig sind; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;
- 4.) ein Beschluss der Gemeinde über die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt, oder der mit der Bekanntmachung der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 die Begründung in wesentlichen Punkten unvollständig ist, hat die Gemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (zuletzt geändert am 21. Dezember 2006, BGBl. I S. 3316) für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne auch eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes zum Flächennutzungsplan nach § 8 Abs. 2 bis 4 unbeachtlich ist, wenn

¹ abgedruckt auf Seite 544 dieses Amtsblattes

- 1.) die Anforderungen an die Aufstellung eines selbstständigen Bebauungsplans (§ 8 Abs. 2 Satz 2) oder an die in § 8 Abs. 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplans nicht richtig beurteilt worden sind;
- 2.) § 8 Abs. 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;
- 3.) der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit sich wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 nach Bekanntmachung des Bebauungsplans herausstellt;
- 4.) im Parallelverfahren gegen § 8 Abs. 3 verstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (zuletzt geändert am 21. Dezember 2006, BGBl. I S. 3316) für die Abwägung die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bauleitplan maßgebend ist.

Mängel im Abwägungsvorgang sind nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (zuletzt geändert am 21. Dezember 2006, BGBl. I S. 3316) die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn aufgrund des Inkrafttretens dieses Bebauungsplanes für sie die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschaden; Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten; Bindung für Bepflanzung; Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Der Entschädigungsanspruch nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 erlischt nach Abs. 4 BauGB, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die genannten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Zugleich wird bekannt gemacht, dass der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung an die Festsetzungen des Bebauungsplans angepasst wurde. Der berichtigte Flächennutzungsplan kann am gleichen Ort und zu den gleichen Zeiten eingesehen werden wie der Bebauungsplan.

Gifhorn, 16.12.2008

Birth
Bürgermeister

(L. S.)

Jahresabschluss 2007 des Abwasser- und Straßenreinigungsbetriebs Stadt Gifhorn (ASG)

Der Rat der Stadt Gifhorn hat am 15.12.2008 folgenden Beschluss gefasst:

Der Jahresabschluss und der Lagebericht 2007 werden festgestellt und der Werksleitung wird für das Wirtschaftsjahr 2007 Entlastung erteilt.

Der ausgewiesene Jahresüberschuss wird abzüglich der Eigenkapitalverzinsung auf neue Rechnung vorgetragen. Der Entnahme aus dem Gewinnvortrag in Höhe von 2 Mio. Euro zur Dotierung der Rücklage wird zugestimmt.

Durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Gifhorn ist folgender Feststellungsvermerk ergangen:

„Es wird festgestellt, dass nach pflichtmäßiger, am 20. Oktober 2008 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft INTECON GmbH, Dipl.-Ök. J. Andrews, Wirtschaftsprüfer, und Dipl.-Kfm. P. Börner, Wirtschaftsprüfer, Osnabrück, die Buchführung und der Jahresabschluss 2007 des Abwasser- und Straßenreinigungsbetriebes der Stadt Gifhorn den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens.

Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass.

Gifhorn, den 08.12.2008

Fachbereich Rechnungsprüfung
der Stadt Gifhorn
Im Auftrage

Schaffhauser

Der Jahresabschluss 2007 des Abwasser- und Straßenreinigungsbetriebs Stadt Gifhorn (ASG) und der Lagebericht liegen in der Zeit vom 05.01. bis einschließlich 16.01.2009 im Abwasser- und Straßenreinigungsbetrieb (ASG) Winkeler Straße 4, 38518 Gifhorn, Verwaltungsgebäude, Sitzungsraum 1. OG, öffentlich aus.

Birth
Bürgermeister

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Wittingen über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 31.10.2006

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und des § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Wittingen in seiner Sitzung am 16.12.2008 folgende Satzung beschlossen.

Artikel I
Änderung von Rechtsvorschriften

§ 1

§ 2 (Umfang des beitragsfähigen Aufwandes) Absatz 1 Nr. 6 d) erhält folgende Fassung:

Rinnen und anderen Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung der öffentlichen Einrichtung, für Entwässerungskanalrohre der für den Straßenabschnitt tatsächlich notwendige Rohrdurchmesser,

§ 2

§ 7 (Verteilungsregelung) wird um den folgenden Absatz 8 ergänzt:

Für Grundstücke, die an mehr als einer öffentlichen Einrichtung im Sinne des § 1 dieser Satzung grenzen, für deren Ausbau Beiträge erhoben werden sollen, ist die Beitragsfläche bei Abrechnung jeder Einrichtung nur mit zwei Dritteln anzusetzen. Den dadurch entstehenden Ausfall trägt die Stadt.

Dies gilt nicht für Grundstücke in Kerngebieten, Gewerbegebieten und Industriegebieten sowie für überwiegend gewerblich genutzte Grundstücke in sonstigen beplanten oder unbeplanten Gebieten,

Artikel II
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Wittingen, den 16.12.2008

STADT WITTINGEN

Ridder
Bürgermeister

**1. Änderungssatzung zur Satzung
über die Entschädigungen für Ratsmitglieder,
Ortsratsmitglieder, Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher,
Ortsbürgermeisterinnen und Ortsbürgermeister,
ehrenamtlich Tätige, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte
in der Stadt Wittingen (Entschädigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 6, 29, 39 und 55 f der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Wittingen in seiner Sitzung am 16. Dezember 2008 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I
Änderungen

§ 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Aufwandsentschädigung für Ehrenbeamtinnen/Ehrenbeamte
und ehrenamtlich Tätige in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt

Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen und des Verdienstausfalls erhalten folgende Ehrenbeamtinnen/Ehrenbeamte bzw. ehrenamtlich Tätige eine monatliche Aufwandsentschädigung:

a) Stadtbrandmeister	180,00 €
b) stellv. Stadtbrandmeister (werden mehrere Vertreter bestellt, so ist die Aufwandsentschädigung unter diesen aufzuteilen; sofern gleichzeitig Ortsbrandmeister, + 50 % der Aufwandsentschädigung des Ortsbrandmeisters)	85,00 €
c) Ortsbrandmeister	
Ortsfeuerwehr Wittingen	90,00 €
Stellvertreter	40,00 €
Ortsfeuerwehren Knesebeck und Radenbeck	70,00 €
Stellvertreter	30,00 €
übrige Ortsfeuerwehren	40,00 €
d) Stadtsicherheitsbeauftragter	30,00 €
e) Gerätewart	
Ortsfeuerwehr Wittingen	50,00 €
Ortsfeuerwehr Knesebeck	30,00 €
Ortsfeuerwehr Radenbeck	30,00 €
f) Atemschutzgerätewart	51,00 €
g) Stadtjugendwart (sofern gleichzeitig Jugendwart, + 50 % der Aufwandsentschädigung des Jugendwartes)	30,00 €
h) Jugendwart	30,00 €
i) Stadtausbildungsleiter	30,00 €
j) Zeugwart Kleiderkammer Wittingen	25,00 €
k) Musikzugführer	18,00 €

In diesen Beträgen sind auch die Kosten für Fahrten innerhalb der Stadt enthalten. Für genehmigte Dienstreisen außerhalb der Stadt gilt § 9 entsprechend. Dem Stadtbrandmeister steht als Dienstwagen ein Führungsfahrzeug zur Verfügung.

**Artikel II
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Wittingen, 16.12.2008

STADT WITTINGEN

Ridder
Bürgermeister

I.

Haushaltssatzung

der Stadt Wittingen für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Wittingen in der Sitzung am 16.12.2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	16.891.800 €
	in der Ausgabe auf	16.891.800 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	2.750.700 €
	in der Ausgabe auf	2.750.700 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.431.400 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|--|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| | a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 365 v. H. |
| | b) für Grundstücke (Grundsteuer B) | 355 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer | 360 v. H. |

Wittingen, 16.12.2008

Stadt Wittingen

Ridder
Bürgermeister

(L. S.)

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 05.01.2009 bis einschl. 13.01.2009 zur Einsichtnahme im Rathaus öffentlich aus.

Wittingen, den 25.12.2008

Ridder
Bürgermeister

Bekanntmachung

der Gemeinde Sassenburg

Der Rat der Gemeinde hat mit Beschluss vom 16.12.2008 den Bebauungsplan „Am Triangler Kreisel“ als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen.

Die Begründung zum Bebauungsplan und die Erklärung über die Berücksichtigung der Umweltbelange wurden gebilligt.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte.²

Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung über die Berücksichtigung der Umweltbelange während der Sprechstunden im Rathaus der Gemeinde Sassenburg einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

² abgedruckt auf Seite 545 dieses Amtsblattes

Unbeachtlich werden nach § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Sassenburg, 17.12.2008

Arms
Bürgermeister

(L. S.)

2. Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Sassenburg

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 2 und 5 des Niedersächsisches Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Gemeinde Sassenburg in seiner Sitzung am 16.12.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 2 der Friedhofsgebührensatzung enthält folgende Fassung:

A) Erwerb von Grabstätten

- | | | |
|----|---|-----------|
| 1. | Einzelgräber für Erdbestattungen | |
| | a) für Erwachsene und Kinder über 5 Jahre | 598,00 € |
| | b) für Kinder (bis 5 Jahre) | 355,00 € |
| 2. | Doppelgräber für Erdbestattungen | |
| | a) Doppelgräber | 1191,00 € |
| | b) jede weitere Grabstätte | 598,00 € |
| 3. | Urnengräber | |
| | a) Urneneinzelgrab | 569,00 € |
| | b) Urnendoppelgrab | 1138,00 € |
| 4. | Verlängerung des Nutzungsrechts bei Einzel-, Doppel- oder Urnengräbern für jeweils 10 Jahre | |
| | a) Doppelgräber | 528,00 € |
| | b) Einzelgräber | 266,00 € |
| | c) Kindergräber | 245,00 € |
| | d) Urneneinzelgrab | 237,00 € |
| | e) Urnendoppelgrab | 474,00 € |

B) Sonstige Gebühren

5.	Für die Benutzung der Friedhofskapelle	94,00 €
6.	Für die Zustimmung zur Errichtung von Grabmalen und die laufende halbjährliche Kontrolle einmalig für	
	a) Einzelgräber	108,00 €
	b) Kindergräber	72,00 €
	c) Doppelgräber	144,00 €
	d) Urnengräber	108,00 €

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntgabe in Kraft.

Sassenburg, den 18.12.2008

Gemeinde Sassenburg

Arms
Bürgermeister (L. S.)

8. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die Entwässerungseinrichtungen der Samtgemeinde Boldecker Land vom 28.09.1999

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und der §§ 2, 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) - in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen - hat der Rat der Samtgemeinde Boldecker Land in seiner Sitzung am 16.12.2008 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 9 Abs. 1 Gebührensätze erhält folgende Fassung:

Die Einleitungsgebühr beträgt

bei der Schmutzwasserentsorgung in Osloß, Tappenbeck und Weyhausen	2,61 € pro m ³ ,
bei der Schmutzwasserentsorgung in Jembke	2,35 € pro m ³ ,
bei der Schmutzwasserentsorgung in Barwedel	2,30 € pro m ³ ,
bei der Schmutzwasserentsorgung in Bokensdorf	2,50 € pro m ³ .

Artikel II

§ 9 Abs. 2 Gebührensätze erhält folgende Fassung:

Die Beseitigungsgebühr beträgt

bei Abwasser aus Sammelgruben	37,38 € pro m ³ ,
bei Schlämmen aus Grundstückskläreinrichtungen	37,38 € pro m ³ .

Artikel III

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Weyhausen, den 16.12.2008

Leusmann
Samtgemeindebürgermeister

I.

Haushaltssatzung

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Tappenbeck in der Sitzung am 25.11.2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	1.027.300 €
	in der Ausgabe auf	1.027.300 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	253.000 €
	in der Ausgabe auf	253.000 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 90.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|---|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 300 v. H. |
| | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 300 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer | 300 v. H. |

Tappenbeck, den 25.11.2008

Herbermann (L. S.)
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 05.01. bis einschl. 13.01.2009 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Boldecker Land öffentlich aus.

Tappenbeck, den 16.12.2008

Herbermann
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

der Samtgemeinde Brome

Die am 31.03.2008 vom Rat der Samtgemeinde beschlossene 30. Flächennutzungsplanänderung ist am 06.10.2008 dem Landkreis Gifhorn zur Genehmigung vorgelegt worden.

Der Landkreis Gifhorn hat mit Verfügung vom 10.12.2008, Az.: 8/6121-02/40/30, die Genehmigung gem. § 6 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) erteilt.

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die Änderung des Flächennutzungsplanes bekannt gemacht.

Die Planunterlagen mit Begründung sowie der Zusammenfassenden Erklärung liegen während der Sprechstunden der Verwaltung im Rathaus der Samtgemeinde zu jedermanns Einsicht aus.

Über den Inhalt der 30. Flächennutzungsplanänderung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich der 30. Flächennutzungsplanänderung ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte.³

³ abgedruckt auf Seite 546 dieses Amtsblattes

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3, Satz 2 BauGB genannten Vorschriften unbeachtlich ist, wenn die Verletzung der Vorschriften nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Brome geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Die 30. Flächennutzungsplanänderung wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Bammel
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

BEKANNTMACHUNG

der Samtgemeinde Brome

Die am 31.03.2008 vom Rat der Samtgemeinde beschlossene 31. Flächennutzungsplanänderung ist am 14.08.2008 dem Landkreis Gifhorn zur Genehmigung vorgelegt worden.

Der Landkreis Gifhorn hat mit Verfügung vom 10.11.2008, Az.: 8/6121-02/40/31, die Genehmigung gem. § 6 Abs. 1 des Baugesetzbuches mit Ausnahme des Plangebietes Teilbereich A (BauGB) erteilt.

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die Änderung des Flächennutzungsplanes bekannt gemacht.

Die Planunterlagen mit Begründung sowie der Zusammenfassenden Erklärung liegen während der Sprechstunden der Verwaltung im Rathaus der Samtgemeinde zu jedermanns Einsicht aus.

Über den Inhalt der 31. Flächennutzungsplanänderung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich der 31. Flächennutzungsplanänderung ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte.⁴

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3, Satz 2 BauGB genannten Vorschriften unbeachtlich ist, wenn die Verletzung der Vorschriften nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Brome geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

⁴ abgedruckt auf Seite 547 dieses Amtsblattes

Die 31. Flächennutzungsplanänderung wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Bammel
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

I.

1. Nachtragshaushaltssatzung
der Gemeinde Ehra-Lessien für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Ehra-Lessien in seiner Sitzung am 19.11.2008 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des <u>Haushaltsplanes</u> <u>einschließlich der Nachträge</u> gegenüber bisher		nunmehr festgesetzt auf
a) im Verwaltungs- haushalt					
die Einnahmen	1.465.400 €	0 €	1.322.900 €		2.788.300 €
die Ausgaben	1.465.400 €	0 €	1.322.900 €		2.788.300 €
b) im Vermögens- haushalt					
die Einnahmen	1.411.300 €	0 €	228.000 €		1.639.300 €
die Ausgaben	1.411.300 €	0 €	228.000 €		1.639.300 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigungen) werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Ehra-Lessien, den 19.11.2008

Gemeinde Ehra-Lessien

Reissig
Bürgermeisterin

(L. S.)

II.

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gem. § 87 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 12.01. bis einschließlich 20.01.2009 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Ehra-Lessien, den 22.12.2008

Reissig
Bürgermeisterin

BEKANNTMACHUNG

der Gemeinde Rühren

Der Rat der Gemeinde hat am 30.07.2008 den Bebauungsplan „Seniorenpark Rühren“ im OT Rühren als Satzung beschlossen (§ 10 Abs. 1 BauGB).

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Die Planunterlagen mit Begründung liegen während der Sprechstunden der Verwaltung im Gemeindebüro zu jedermanns Einsicht aus.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte.⁵

Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3, Satz 2 BauGB genannten Vorschriften unbeachtlich ist, wenn die Verletzung der Vorschriften nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des oben genannten Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Rühren geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

⁵ abgedruckt auf Seite 548 dieses Amtsblattes

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der oben genannte Bebauungsplan in Kraft.

Rühen, den 12.12.2008

Ludwig
Bürgermeister

(L. S.)

1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Samtgemeinde Hankensbüttel

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) jeweils in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Hankensbüttel in seiner Sitzung am 10. November 2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Änderungen

Der § 13 (Arten der Grabstätten) Ziffer 2 wird wie folgt ergänzt:

d) Rasengrabstätten

Hinter dem § 16 (Urnengrabstätten) wird eingefügt:

§ 16 a Rasengrabstätten

- (1) Rasengrabstätten sind Grabstätten für pflegeleichte Erdbestattungen und pflegeleichte Urnenbestattungen auf einem besonderen Grabfeld.
- (2) Rasengrabstätten werden weder als Blumenbeete angelegt noch bepflanzt. Die Grabstelle wird durch die Friedhofsverwaltung mit Rasen eingesät und gepflegt. Jegliche Eingriffe, Tätigkeiten und Veränderungen durch Personen, die nicht der Friedhofsverwaltung angehören, sind unzulässig.
- (3) Für Rasengrabstellen sind Grabmale (max. 0,50 m x 0,50 m) liegend zu errichten, so dass sie nicht aus dem Rasen hervorragen.
- (4) Soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten und Urnengrabstätten auch entsprechend für Rasengrabstätten.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Hankensbüttel, 26. November 2008

Taebel
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

**Friedhofsgebührensatzung
der Samtgemeinde Hankensbüttel**

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) jeweils in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Hankensbüttel in seiner Sitzung am 10. November 2008 folgende Gebührensatzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe der Samtgemeinde Hankensbüttel für die Benutzung der für die Beisetzung bestimmten Einrichtungen, für die Zustimmung zur Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen sowie für sonstige Leistungen werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

**§ 2
Gegenstand und Höhe der Gebühren**

I. Erwerb von Grabstätten

- | | |
|---|-------------------------------|
| 1. Reihengräber | |
| a) für Erwachsene | 105,00 EURO |
| b) für Kinder (bis 10 Jahren) | 60,00 EURO |
| 2. Erbgräber | |
| a) Doppelgräber | 260,00 EURO |
| b) jede weitere Grabstelle | 130,00 EURO |
| 3. Beisetzung einer Urne in einem Reihen- oder Erbgrab | Gebühr entsprechend 1. und 2. |
| 4. Einzelrasengrabstätten
(einschl. Pflegekosten für die volle Liegezeit) | 800,00 EURO |
| 5. Anonyme Urnengrabstelle
(einschl. Pflegekosten für die volle Liegezeit) | 310,00 EURO |

II. Verlängerung des Nutzungsrechts bei Erbgräbern
je Erbgrabstätte (Gesamtgrabstätte)

130,00 EURO

III. Benutzung von Einrichtungen

- | | |
|--|------------|
| 1. Benutzung der Friedhofskapelle | |
| a) beheizt | 70,00 EURO |
| b) nicht beheizt | 55,00 EURO |
| 2. Benutzung des Aufbewahrungsraumes
je aufgebahrtem Leichnam | 30,00 EURO |

IV. Sonstige Gebühren

- | | |
|--|-------------|
| 1. Ausheben und Verfüllen der Gruft | |
| a) Reihengräber | |
| aa) für Erwachsene | 130,00 EURO |
| bb) für Kinder bis 10 Jahren und Urnengräber | 105,00 EURO |
| b) Erbgräber | 130,00 EURO |
| c) Rasengrabstätten | 130,00 EURO |
| 2. Zustimmung zur Errichtung von Grabmalen | |
| a) Reihengräber | |
| aa) für Erwachsene und Urnengräber | 65,00 EURO |
| bb) für Kinder bis 10 Jahren | 50,00 EURO |
| b) Erbgräber | 95,00 EURO |
| c) Rasengrabstätten | 65,00 EURO |
| 3. Friedhofsunterhaltung | |
| je Grabstelle und Jahr | 15,00 EURO |

Für besondere Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, stellt die Samtgemeinde Hankensbüttel die zu entrichtende Vergütung im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 3

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Nutzungsberechtigte (Antragsteller).
- (2) Wird der Antrag von mehreren Personen gestellt, so haftet jeder einzelne als Gesamtschuldner.

§ 4

Entstehen der Gebührenpflicht, Fälligkeit und Beitreibung

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme des Friedhofes, seiner Einrichtungen oder der sonstigen Leistungen. Der Gebührenpflichtige erhält einen Gebührenbescheid. Die Gebühren für die Unterhaltung der Friedhofsanlagen sind jährlich zum 1. Juli fällig.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 5

Gebührenbefreiung, Billigkeitsmaßnahmen

- (1) Bei Kriegsgräbern werden keine Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebühren können im Einzelfall auf Antrag zur Vermeidung unbilliger Härten gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 6
Gebühr bei Zurücknahme von Anträgen

Wird ein Antrag auf Benutzung des Friedhofes oder der Bestattungseinrichtungen zurückgenommen, wird eine Gebühr von 50% der in § 2 festgelegten Sätze erhoben.

§ 7
Rechtsmittel

- (1) Für die Einlegung eines Rechtsmittels gegen die Festsetzung und Beitreibung eines Gebührenbescheides gelten die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsmittels wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgehoben (keine aufschiebende Wirkung).

§ 8
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 24. November 1999 außer Kraft.

Hankensbüttel, 26. November 2008

Taebel (L. S.)
Samtgemeindebürgermeister

**AMTLICHE BEKANNTMACHUNG
DER SAMTGEMEINDE HANKENSBÜTTEL**

Genehmigung der 25. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Hankensbüttel, OT Bokel, Steimke, Wettendorf, Hankensbüttel, Emmen

Der Landkreis Gifhorn hat mit Verfügung vom 12.11.2008, Az.: 8/6121-02/50/25, die 25. Änderung des Flächennutzungsplans, bestehend aus den Teilblättern 1, 2, 3, 4, 5 und 6 unter Auflagen genehmigt. Die Lage der Plangebiete ist den anliegenden Kartenausschnitten zu entnehmen.⁶

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung wird die 25. Änderung des Flächennutzungsplans (bestehend aus den Teilblättern 1, 2, 3, 4, 5 und 6) wirksam.

Jede(r) Bürger(in) kann die 25. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Hankensbüttel einschließlich der Begründung mit Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung im Rathaus der Samtgemeinde Hankensbüttel, Zimmer 3, Goethestraße 2, 29386 Hankensbüttel, während der während der Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

⁶ abgedruckt von Seite 549 bis Seite 554 dieses Amtsblattes

§ 2

§ 10 der Friedhofssatzung - Ruhefrist - wird wie folgt geändert:

- (1) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt für alle Grabstätten 30 Jahre.
- (2) Die Ruhefrist für Urnen in Urnenstelen beträgt 20 Jahre. Der Verbleib der Aschenreste nach Ende der Ruhezeit erfolgt durch Erdbeisetzung in einer auf dem Friedhof ausgewiesenen anonymen Freifläche.

§ 3

In § 15 der Friedhofssatzung - Urnengrabstätten - wird nach Absatz 1 d eingefügt:

e) Urnenstelen

Unter Absatz 7 wird eingefügt:

- (8) Urnenstelen sind zur Verfügung gestellte Grabkammern in einer Stele für oberirdische Beisetzungen, an denen ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren erteilt wird. Die Beisetzung erfolgt durch Einstellung einer Urne in eine zugewiesene Grabkammer. In einer Grabkammer können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.

Der bisherige § 15 Absatz 8 wird durch die vorgenannte Ergänzung zu § 15 Absatz 9.

§ 4

§ 16 (1) der Friedhofssatzung wird wie folgt geändert:

Rasengrabstätten sind Grabstätten für pflegeleichte Erdbestattungen und pflegeleichte Urnenbestattungen auf einem besonderen Grabfeld.

Flächen für pflegeleichte Urnenbestattungen werden auf allen Friedhöfen vorgehalten.

Ausschließlich auf dem Friedhof Hillerse sind pflegeleichte Erdbestattungen zulässig.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn in Kraft.

Meinersen, 09.12.2008

Samtgemeinde Meinersen

Wrede
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

6. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung der Samtgemeinde Meinersen

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Meinersen in seiner Sitzung am 09.12.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung der Samtgemeinde Meinersen erhält die anliegende Fassung.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn in Kraft.

Meinersen, 9. Dezember 2008

Wrede (L. S.)
Samtgemeindebürgermeister

Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung der Samtgemeinde Meinersen

A) Erwerb von Grabstätten

1. Reihengräber

- | | |
|---|----------|
| a) für Erwachsene und Kinder über 5 Jahre | 275,00 € |
| b) für Kinder bis 5 Jahre | 61,00 € |

2. Erbgräber

- | | |
|----------------------------|----------|
| a) Doppelgräber | 550,00 € |
| b) jede weitere Grabstelle | 275,00 € |

3. Urnenbeisetzungen

- a) Beisetzung einer Urne in einem neuen Reihen oder Erbgrab
-Gebühren entsprechend Nr. 1 und 2

Beisetzung einer Urne in einem anonymen Urnengrab	330,00 €
Urnenreihengrab	275,00 €
Urnenerbgrab 2bettig	439,00 €
Urnenerbgrab 4bettig	878,00 €
einer Urnenstele	750,00 €

4. Verlängerung des Nutzungsrechtes

Doppelgräber jährlich 22,00 € zu erheben für 10 Jahre	220,00 €
für jede weitere Grabstelle jährlich 11,00 € zu erheben für 10 Jahre	110,00 €
Um einen gleichzeitigen Ablauf des Nutzungsrechtes und der Ruhefrist zu erreichen, wird eine Angleichungsgebühr in Höhe von jährlich je Grabstelle erhoben.	11,00 €

B) Sonstige Gebühren

- | | |
|--|----------|
| 5. Für die Benutzung der Friedhofskapelle | 187,00 € |
| 6. Für die Benutzung des Aufbewahrungsraumes | 46,00 € |

7. Gebühr für das Ausheben und Verfüllen eines Grabes	325,00 €
8. Gebühr für das Ausheben und Verfüllen eines Kindergrabes	122,00 €
9. Gebühr für das Ausheben und Verfüllen eines Urnengrabes	103,00 €
10. Die Gebühr zur Errichtung von Grabmälern wird wie folgt festgesetzt:	
- bei Reihengräbern	100,00 €
- bei Erbgräbern	150,00 €
- bei Kindergräbern	60,00 €
- bei Grabkissen	50,00 €
11. Gebühr für die Benutzung der Kühlanlage der Friedhofskapelle Müden (Aller) je aufgebahrte Leiche pro Tag	18,00 €

C) Friedhofsunterhaltungsgebühren

12. Im Beerdigungsfalle für den Zeitraum der Verlängerung des Nutzungsrechtes im Voraus in einer Summe zu erheben.	
Ausnahme: Großgrabstellen ab 7 Begräbnisplätze	
- für ein Doppelgrab jährlich	24,00 €
- für jede weitere Grabstelle jährlich	12,00 €
- für Einzelgräber jährlich	12,00 €
13. Doppelgräber für die Dauer des Nutzungsrechtes	878,00 €
Einzelgräber für die Dauer des Nutzungsrechtes	439,00 €
14. Bei Beisetzungen in Kindergräbern, Urnengräbern oder Rasengräbern entsprechend 12 oder 13 zu erheben	
15. Für alle vorhandenen Grabstellen, auf denen im Erhebungsjahr ein Beerdigungsfall nicht zu verzeichnen ist, jährlich zu erheben	
für ein Einzelgrab	4,00 €
für ein Doppelgrab	7,00 €
für jede weitere Grabstelle	4,00 €
16. Für Großgrabstellen ab 7 Begräbnisplätze sind die Friedhofsunterhaltungsgebühren jährlich zu entrichten.	

**Satzung für die
Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Meinersen**

Aufgrund des § 6 Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 1 und 2 Niedersächsisches Brandschutzgesetz (NBrandSchG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Meinersen in seiner Sitzung am 9. Dezember 2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Organisation und Aufgaben

Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Samtgemeinde Meinersen. Sie besteht aus den zur Sicherstellung des örtlichen und überörtlichen Brandschutzes und der Hilfeleistung in den Gemeindeteilen

1. Ahnsen
2. Böckelse
3. Dalldorf
4. Ettenbüttel
5. Flettmar
6. Hahnenhorn
7. Hillerse
8. Leiferde
9. Meinersen
10. Müden/Dieckhorst
11. Ohof
12. Päse
13. Seershausen

unterhaltenen Ortsfeuerwehren.

Die Freiwillige Feuerwehr erfüllt die in der Samtgemeinde Meinersen nach dem Niedersächsischen Brandschutzgesetz obliegenden Aufgaben.

§ 2 Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Meinersen wird von der Samtgemeindebrandmeisterin oder dem Samtgemeindebrandmeister geleitet (§ 13 Abs. 1 NBrandSchG). Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr. Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Samtgemeinde erlassene „Dienstweisung für Samtgemeinde- und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr“ zu beachten. Im Verhinderungsfall erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretende Samtgemeindebrandmeisterin oder den stellvertretenden Samtgemeindebrandmeister.

§ 3 Leitung der Ortsfeuerwehr

Die Ortsfeuerwehr (§ 13 Abs. 1 NBrandSchG) wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Ortsfeuerwehr. Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Samtgemeinde Meinersen erlassene „Dienstweisung für Samtgemeinde- und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr“ zu beachten.

Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretende Ortsbrandmeisterin oder den stellvertretenden Ortsbrandmeister.

Bei einem Zusammenschluss von Ortswehren kann für die Dauer einer Wahlperiode die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch höchstens zwei stellvertretende Ortsbrandmeisterinnen oder stellvertretende Ortsbrandmeister erfolgen.

§ 4 Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten

Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister bestellt aus den aktiven Mitgliedern der Ortsfeuerwehr nach deren Anhörung die entsprechend der Wehrgliederung erforderlichen Führerinnen oder Führer und stellvertretenden Führerinnen und Führer der taktischen Feuerwehreinheiten Zug, Gruppe, Staffel und Trupp (vgl. § 1 Abs. 2 und § 3 der Verordnung über die Mindeststärke, die Gliederung nach Funktionen und die Mindestausrüstung der Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen). Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister können die Führungskräfte nach Maßgabe der Verordnung über den Eintritt in den Dienst, die Gliederung nach Dienstgraden und die Übertragung von Funktionen bei den Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen abberufen. Die Samtgemeindebrandmeisterin oder der Samtgemeindebrandmeister ist über die beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig zu unterrichten. Die Führungskräfte der taktischen Einheiten sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörigen ihrer jeweiligen Einheit.

§ 5 Samtgemeindekommando

- (1) Das Samtgemeindekommando unterstützt die Samtgemeindebrandmeisterin oder den Samtgemeindebrandmeister. Dabei obliegen dem Samtgemeindekommando insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Samtgemeinde Meinersen und der Leistung von Nachbarschaftshilfe,
 - b) Mitwirkung bei der Feststellung des Bedarfs von Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen,
 - c) Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsvoranschlages der Samtgemeinde Meinersen (Abschnitt: Freiwillige Feuerwehr),
 - d) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarm- und Einsatzplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufende Ergänzung,
 - e) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen,
 - f) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen,
 - g) Überwachung der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen.
- (2) Das Samtgemeindekommando besteht aus
 - a) der Samtgemeindebrandmeisterin oder dem Samtgemeindebrandmeister als Leiterin oder Leiter,
 - b) der stellvertretenden Samtgemeindebrandmeisterin oder dem stellvertretenden Samtgemeindebrandmeister, den Ortsbrandmeisterinnen und den Ortsbrandmeistern, der Samtgemeindejugendfeuerwehrwartin oder dem Samtgemeindejugendfeuerwehrwart, der stellvertretenden Samtgemeindejugendfeuerwehrwartin oder dem stellvertretenden Samtgemeindejugendfeuerwehrwart als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,

- c) der Schriftwartin oder dem Schriftwart und der Samtgemeindesicherheitsbeauftragten oder dem Samtgemeindesicherheitsbeauftragten als bestellte Beisitzerinnen oder Beisitzer.

Die Beisitzerinnen und Beisitzer gemäß Satz 1 Buchstabe c) werden auf Vorschlag der in Satz 1 Buchstabe a) und b) genannten Samtgemeindekommandomitglieder von der Samtgemeindebrandmeisterin oder dem Samtgemeindebrandmeister aus den aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von drei Jahren bestellt. Die Funktionsträgerinnen und Funktionsträger im Bereich Atemschutz, Funk, Öffentlichkeitsarbeit, Musikwesen und Ausbildung können als weitere stimmberechtigte Beisitzerinnen und Beisitzer für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Samtgemeindekommando aufgenommen werden. Für das Bestellungsverfahren gilt Satz 2.

- (3) Das Samtgemeindekommando wird von der Samtgemeindebrandmeisterin oder dem Samtgemeindebrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit zweiwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Samtgemeindekommando ist einzuberufen, wenn der Samtgemeindebürgermeister, der Samtgemeindeausschuss oder mehr als die Hälfte der Samtgemeindekommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen.
- (4) Das Samtgemeindekommando ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (5) Beschlüsse des Samtgemeindekommandos werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Samtgemeindekommandos es verlangt, schriftlich abgestimmt.
- (6) Über jede Sitzung des Samtgemeindekommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Samtgemeindebrandmeisterin oder dem Samtgemeindebrandmeister und einem weiteren Mitglied des Samtgemeindekommandos (Schriftwartin oder Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Samtgemeinde Meinersen zuzuleiten.

§ 6 Ortskommando

- (1) Das Ortskommando unterstützt die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister. Dem Ortskommando obliegen auf der Ortsebene die in § 5 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a), b), d), e), f) und g) aufgeführten Aufgaben. Darüber hinaus entscheidet das Ortskommando unter Beachtung der Vorschriften über die Mindeststärke und Gliederung Freiwilliger Feuerwehren im Lande Niedersachsen über die Aufnahme von Mitgliedern in die Feuerwehr, über die Auf- bzw. Übernahme eines Mitgliedes in eine andere Abteilung der Ortsfeuerwehr sowie über den Ausschluss eines Mitgliedes (§ 18).
- (2) Das Ortskommando besteht aus
- a) der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister als Leiterin oder Leiter,
- b) den stellvertretenden Ortsbrandmeisterinnen oder den stellvertretenden Ortsbrandmeistern entsprechend der Regelungen des § 3 Abs. 2 und 3, den Führerinnen und Führern der taktischen Feuerwehreinheiten (§ 4) und der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,

- c) der Schriftwartin oder dem Schriftwart, der Gerätewartin oder dem Gerätewart und der oder dem Sicherheitsbeauftragten als bestellte Beisitzerinnen oder Beisitzer.

Die Beisitzerinnen und Beisitzer gemäß Satz 1 Buchstabe c) werden von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister aus den aktiven Mitgliedern der Ortsfeuerwehr auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren bestellt. § 5 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

- (3) Das Ortskommando wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit zweiwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Ortskommando ist einzuberufen, wenn die Samtgemeindebrandmeisterin oder der Samtgemeindebrandmeister oder mehr als die Hälfte der Ortskommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen. Die Samtgemeindebrandmeisterin oder der Samtgemeindebrandmeister können an allen Sitzungen der Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen. Für Beschlüsse des Ortskommandos gilt § 5 Abs. 4 und 5 entsprechend.
- (4) Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und einem der Ortskommandomitglieder (Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Samtgemeindebrandmeisterin oder dem Samtgemeindebrandmeister sowie der Samtgemeinde Meinersen zuzuleiten.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, für die nicht die Samtgemeindebrandmeisterin oder der Samtgemeindebrandmeister, die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister, das Samtgemeindekommando oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung oder anderer Vorschriften zuständig sind. Insbesondere obliegen ihr
- a) die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsbericht),
- b) die Entgegennahme des Berichts über die Dienstbeteiligung,
- c) die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird auf der Ortsebene von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn der Samtgemeindebürgermeister, der Samtgemeinendausschuss oder ein Drittel der aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehr dies unter Angabe des Grundes verlangen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher ortsüblich unter Mitteilung der Tagesordnung bekannt zu geben. An der Mitgliederversammlung soll jedes aktive Mitglied der Ortsfeuerwehr teilnehmen. Andere Mitglieder können teilnehmen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet; sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Abs. 4) anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Auf die Beschlussfähigkeit der erneuten Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.

- (4) Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). Andere Mitglieder haben beratende Stimme.
- (5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, eine schriftliche Abstimmung durchgeführt.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und der Schriftwartin oder dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Samtgemeindebrandmeisterin oder dem Samtgemeindebrandmeister sowie der Samtgemeinde Meinersen zuzuleiten.

§ 8 Verfahren bei Vorschlägen

- (1) Über Vorschläge zur Besetzung von Funktionen wird schriftlich abgestimmt. Ist nur ein Vorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf abgestimmt. Vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der Stimmen des beschlussfähigen Gremiums erhält.
- (2) Wird eine Mehrheit nicht erreicht, so findet eine zweite Abstimmung statt, durch die das Mitglied vorgeschlagen ist, für das die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das von der jeweiligen Leiterin oder dem jeweiligen Leiter des Verfahrens zu ziehen ist.
- (3) Über den dem Rat der Samtgemeinde Meinersen gemäß § 13 Abs. 2 NBrandSchG abzugebenden Vorschlag der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenden Führungskräfte (Samtgemeindebrandmeisterin oder Samtgemeindebrandmeister, Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister sowie der Stellvertreterinnen oder Stellvertreter) wird schriftlich abgestimmt. Wird bei mehr als zwei Bewerberinnen und Bewerbern im ersten Abstimmungsgang nicht die für den Vorschlag gemäß § 13 Abs. 2 NBrandSchG erforderliche Mehrheit erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen. Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, können am gleichen Tage erneute Abstimmungen durchgeführt werden.

§ 9 Aktive Mitglieder

- (1) Für den Einsatzdienst geeignete Einwohnerinnen und Einwohner der Samtgemeinde über 16 Jahre können aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr werden; Bewerberinnen und Bewerber sollen das 45. Lebensjahr nicht überschritten haben. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich.
- (2) Aufnahmegesuche sind an die für den Wohnsitz zuständige Ortsfeuerwehr zu richten. Die Samtgemeinde Meinersen kann ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand der Bewerberinnen und Bewerber anfordern; die Kosten trägt die Samtgemeinde Meinersen.
- (3) Über die Aufnahme des aktiven Mitglieds entscheidet das Ortskommando (§ 6 Abs. 1). Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister hat die Samtgemeinde Meinersen über die Samtgemeindebrandmeisterin oder den Samtgemeindebrandmeister vor der Bekanntgabe der Entscheidung über den Aufnahmeantrag zu unterrichten, soweit die Samtgemeinde Meinersen darauf nicht generell verzichtet hat.

- (4) Aufgenommene Bewerberinnen und Bewerber werden von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister als Feuerwehrfrau-Anwärterin oder Feuerwehrmann-Anwärter auf eine Probezeit von einem Jahr verpflichtet. Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die bereits aktives Mitglied einer anderen Feuerwehr waren, ist § 8 der Verordnung über den Eintritt in den Dienst, die Gliederung nach Dienstgraden und die Übertragung von Funktionen bei den Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen (DienstgradVO-FF) vom 21.09.1993 (Nds. GVBl. S. 362) in der zurzeit gültigen Fassung zu beachten.
- (5) Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Ortskommando über die endgültige Aufnahme als Feuerwehrfrau oder Feuerwehrmann. Bei der endgültigen Aufnahme ist folgende schriftliche Erklärung abzugeben:

“Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten“
- (6) Die Zugehörigkeit zu einer Ortsfeuerwehr richtet sich bei aktiven Mitgliedern nach ihrem Wohnsitz. In Einzelfällen kann das Samtgemeindekommando eine hiervon abweichende Regelung treffen.

§ 10 Mitglieder der Altersabteilung

- (1) Aktive Mitglieder sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie das 62. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Aktive Mitglieder können auf ihren Antrag oder auf Beschluss des Ortskommandos in die Altersabteilung übernommen werden, wenn sie den aktiven Dienst aus gesundheitlichen Gründen auf Dauer nicht mehr ausüben können.
- (3) Mitglieder der Altersabteilung dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen.

§ 11 Mitglieder der Jugendabteilung

- (1) Jugendabteilungen sind in den Ortsfeuerwehren Ahnsen, Dalldorf, Ettenbüttel, Flettmar, Hillerse, Leiferde, Meinersen, Müden/Dieckhorst, Ohof und Päse eingerichtet.
- (2) Geeignete Kinder und Jugendliche aus der Samtgemeinde Meinersen können nach Vollendung des zehnten Lebensjahres Mitglied in der Jugendabteilung werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (3) Darüber hinaus können Mitglieder, die die allgemeine Jugendarbeit fördern oder betreuende Aufgaben wahrnehmen, über die in § 18 Abs. 2 genannte Altersgrenze tätig werden.
- (4) Über die Aufnahme in die Jugendabteilung entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag der Jugendabteilung.

§ 11 a Mitglied in der Kinderabteilung

Die in § 1 genannten Ortswehren können eine Kinderabteilung einrichten, die als selbstständige Abteilung zu führen ist.

Geeignete Kinder aus der Samtgemeinde Meinersen können nach Vollendung des 6. Lebensjahres bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres Mitglied der Kinderabteilung werden, wenn die schriftliche Einwilligung des oder der jeweiligen Erziehungsberechtigten vorliegt.

Über die Aufnahme in die Kinderabteilung entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag der Leitung der Kinderabteilung.

Die Leitung der Kinderabteilung erfolgt durch ein geeignetes aktives Feuerwehrmitglied, das nicht gleichzeitig Jugendfeuerwehrwartin oder Jugendfeuerwehrwart sein darf. Näheres regelt die Ordnung für die Kinderabteilung.

§ 12 Musiktreibende Züge; Mitglieder der Abteilung „Feuerwehrmusik“

- (1) Feuerwehrmusik-/Feuerwehrspielmannszüge sind bei den Ortswehren Ahnsen/Meinersen und Hillerse aufgestellt.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Abteilung „Feuerwehrmusik“ ist an besondere Voraussetzungen nicht gebunden. Mitglieder können auch Bewerberinnen und Bewerber werden, die ihren Wohnsitz nicht in der Samtgemeinde Meinersen haben. Die Mitglieder dieser Abteilung leisten keinen Einsatzdienst.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§ 13 Innere Organisation der Abteilungen

Die Organisation der einzelnen Abteilungen richtet sich nach den jeweiligen Rechtsvorschriften des Landes und/oder den jeweiligen Organisationsgrundsätzen der Samtgemeinde Meinersen.

§ 14 Ehrenmitglieder

Feuerwehrmitglieder und sonstige Einwohnerinnen und Einwohner der Samtgemeinde Meinersen, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz und die Hilfeleistung erworben haben, können auf Vorschlag des Ortskommandos nach Anhörung der Samtgemeinde Meinersen und der Samtgemeindebrandmeisterin oder des Samtgemeindebrandmeisters durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr ernannt werden.

§ 15 Fördernde Mitglieder

Die Feuerwehr kann fördernde Mitglieder aufnehmen; über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§ 16 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen. Aktive Mitglieder, die aus persönlichen Gründen vorübergehend an der Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verhindert sind, können auf Antrag durch das Ortskommando befristet beurlaubt werden. Während der Dauer der Beurlaubung ruhen die Rechte und Pflichten als aktives Mitglied.

- (2) Die Mitglieder der Altersabteilung nehmen – unbeschadet der ihnen gemäß § 323 c Strafgesetzbuch obliegenden allgemeinen Hilfeleistungspflicht – nicht an dem angeordneten feuerwehrtechnischen Übungs- und Einsatzdienst teil.
- (3) Die Mitglieder in der Jugendabteilung sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst teilnehmen. Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Jugendabteilung gegebenen Anordnungen zu befolgen.
- (4) Jedes Mitglied hat die ihm überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Samtgemeinde Meinersen den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.
- (5) Mitglieder, die Feuerwehrdienst verrichten, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die „Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren“ zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich – spätestens binnen 48 Stunden – über die Ortsfeuerwehr der Samtgemeinde Meinersen zu melden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.
- (6) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Absatz 5 Satz 3 entsprechend.

§ 17 Verleihung von Dienstgraden

- (1) Dienstgrade dürfen nur unter Beachtung der Rechtsvorschriften über die Mindeststärke und Gliederung Freiwilliger Feuerwehren im Lande Niedersachsen und über Dienstgrade und Funktionen in den Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen an aktive Mitglieder verliehen werden.
- (2) Die Verleihung eines Dienstgrades innerhalb der Ortsfeuerwehr bis zum Dienstgrad „Hauptfeuerwehrfrau/Hauptfeuerwehrmann“ vollzieht die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. Die Verleihung bedarf der Zustimmung der Samtgemeindebrandmeisterin oder des Samtgemeindebrandmeisters. Verleihung ab Dienstgrad „Löschmeisterin/Löschmeister“ vollzieht die Samtgemeindebrandmeisterin oder der Samtgemeindebrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos nach Anhörung des Samtgemeindekommandos. Die Verleihung eines Dienstgrades an Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Samtgemeindefeuerwehr vollzieht die Samtgemeindebrandmeisterin oder der Samtgemeindebrandmeister durch Beschluss des Samtgemeindekommandos. Die Verleihung eines Dienstgrades ab „Löschmeisterin/Löschmeister“ bedarf der Zustimmung der Kreisbrandmeisterin oder des Kreisbrandmeisters.

§ 18 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt,
 - b) Geschäftsunfähigkeit,
 - c) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr,
 - d) Aufgabe des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthalts in der Samtgemeinde Meinersen bei aktiven Mitgliedern,
 - e) Ausschluss.

- (2) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Jugendabteilung darüber hinaus
- a) mit der Auflösung der Jugendabteilung,
 - b) mit der nach Vollendung des 16. Lebensjahres möglichen Übernahme als aktives Mitglied in der Freiwilligen Feuerwehr, spätestens jedoch mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (3) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann zu jedem Vierteljahresende erfolgen; der Austritt ist gegenüber der Ortsfeuerwehr spätestens einen Monat vor dem Vierteljahresende schriftlich zu erklären.
- (4) Die Beendigung der Mitgliedschaft im Falle der Geschäftsunfähigkeit ist der gesetzlichen Vertreterin oder dem gesetzlichen Vertreter der oder des Betroffenen durch die Samtgemeinde Meinersen schriftlich mitzuteilen.
- (5) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied
1. wiederholt schuldhaft seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verletzt,
 2. wiederholt fachliche Weisungen der Vorgesetzten nicht befolgt,
 3. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört,
 4. das Ansehen der Feuerwehr schuldhaft beschädigt hat,
 5. rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden ist.
- (6) Vor der Entscheidung des Ortskommandos über den Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr ist der oder dem Betroffenen und der Samtgemeinde Meinersen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Ausschlussverfügung wird von der Samtgemeinde Meinersen erlassen.
- (7) Aktive Mitglieder oder Mitglieder der Jugendabteilung können, wenn gegen sie ein Ausschlussverfahren eingeleitet wird, von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bis zur Entscheidung über den Ausschluss vom Dienst suspendiert werden.
- (8) Das Ausscheiden eines aktiven Mitgliedes (Abs. 1) hat die Ortsfeuerwehr über die Samtgemeindebrandmeisterin oder dem Samtgemeindebrandmeister der Samtgemeinde Meinersen schriftlich anzuzeigen.
- (9) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände bei der Ortsfeuerwehr abzugeben. Die Ortsfeuerwehr bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm oder ihr eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.
- (10) Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände gemäß Abs. 9 Satz 1 von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Samtgemeinde Meinersen den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

§ 19 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 10. Januar 2009 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Meinersen vom 24.09.2007 außer Kraft.

Meinersen, den 9. Dezember 2008

Wrede
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

BEKANNTMACHUNG

der Gemeinde Schwülper

Der Rat der Gemeinde hat am 22.12.2008 den Bebauungsplan „Flachskamp II“ mit ÖBV, 1. Abschnitt, als Satzung beschlossen (§ 10 Abs. 1 BauGB).

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Die Planunterlagen mit Begründung liegen während der Sprechstunden der Verwaltung im Gemeindebüro zu jedermanns Einsicht aus.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte.⁷

Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3, Satz 2 BauGB genannten Vorschriften unbeachtlich ist, wenn die Verletzung der Vorschriften nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des oben genannten Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Schwülper geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der oben genannte Bebauungsplan in Kraft.

Groß Schwülper, den 23.12.2008

Lestin
Bürgermeister

(L. S.)

⁷ abgedruckt auf Seite 555 dieses Amtsblattes

I.

2. Nachtragshaushaltssatzung

der Samtgemeinde Wesendorf für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Samtgemeinde Wesendorf in seiner Sitzung am 10.12.2008 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes <u>einschl. der Nachträge</u> gegenüber nunmehr bisher festgesetzt auf	
	<u>Euro</u>	<u>Euro</u>	<u>Euro</u>	<u>Euro</u>
im Verwaltungshaushalt				
Einnahmen	97.100	0	7.436.000	7.533.100
Ausgaben	97.100	0	7.436.000	7.533.100
im Vermögenshaushalt				
Einnahmen	0	268.000	1.153.000	885.000
Ausgaben	0	268.000	1.153.000	885.000

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Grundlagen für die Erhebung der Samtgemeindeumlage werden nicht geändert.

Wesendorf, den 10.12.2008

Penshorn
Samtgemeindebürgermeister

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze werden nicht geändert.

Groß Oesingen, den 25.11.2008

Dierks
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gem. § 87 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 05.01. bis einschließlich 13.01.2009 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Gr. Oesingen, den 15.12.2008

Dierks
Bürgermeister

I.

1. Nachtragshaushaltssatzung

der Gemeinde Ummern für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Ummern in seiner Sitzung am 09.12.2008 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes <u>einschl. der Nachträge</u> gegenüber bisher	
	Euro	Euro	Euro	nunmehr festgesetzt auf Euro
im Verwaltungshaushalt				
Einnahmen	88.600	0	753.000	841.600
Ausgaben	88.600	0	753.000	841.600
im Vermögenshaushalt				
Einnahmen	84.900	0	768.500	853.400
Ausgaben	84.900	0	768.500	853.400

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze werden nicht geändert.

Ummern, den 09.12.2008

Wegmeyer
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gem. § 87 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 05.01. bis einschließlich 13.01.2009 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Ummern, den 22.12.2008

Wegmeyer
Bürgermeister

I.

1. Nachtragshaushaltssatzung

der Gemeinde Wagenhoff für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Wagenhoff in seiner Sitzung am 25.11.2008 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes <u>einschl. der Nachträge</u> gegenüber bisher	
	Euro	Euro	Euro	nummehr festgesetzt auf Euro
im Verwaltungshaushalt				
Einnahmen	47.900	0	586.700	634.600
Ausgaben	47.900	0	586.700	634.600
im Vermögenshaushalt				
Einnahmen	76.300	0	150.800	227.100
Ausgaben	76.300	0	150.800	227.100

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze werden nicht geändert.

Wagenhoff, den 25.11.2008

Hillebrecht
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gem. § 87 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 05.01. bis einschl. 13.01.2009 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Wagenhoff, den 15.12.2008

Hillebrecht
Bürgermeister

I.

Haushaltssatzung

der Gemeinde Wagenhoff für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Wagenhoff in seiner Sitzung am 25.11.2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	594.200 €
	in der Ausgabe auf	594.200 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	120.900 €
	in der Ausgabe auf	120.900 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 80.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer

für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 400 v. H.

für Grundstücke (Grundsteuer B) 360 v. H.

Gewerbsteuer 380 v. H.

Wagenhoff, den 25.11.2008

Hillebrecht
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 05.01. bis einschl. 13.01.2009 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Wesendorf öffentlich aus.

Wagenhoff, den 16.12.2008

Hillebrecht
Bürgermeister

B e k a n n t m a c h u n g

Der Rat der Gemeinde Wesendorf hat am 08.12.2008 den Bebauungsplan „Hasenberg I“, 6. Änderung, gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Die Planunterlagen mit Begründung liegen während der Sprechstunden der Verwaltung im Rathaus Wesendorf, Bauamt, Zimmer-Nr. 1.04, Alte Heerstraße 20, 29392 Wesendorf, zur Einsicht aus.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte.⁸

⁸ abgedruckt auf Seite 556 dieses Amtsblattes

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der zurzeit geltenden Fassung eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches für die Rechtswirksamkeit der Satzung nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich ist, wenn

1. die Vorschriften über die Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 2 und 3, §§ 4, 4 a, 13, § 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 5 Satz 1 und § 35 Abs. 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne berührte Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind oder bei Anwendung des § 3 Abs. 2 Satz 2 die Angabe darüber, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden soll, unterlassen wurde oder bei Anwendung des § 3 Abs. 3 Satz 3 oder § 13 die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
2. die Vorschriften über die Begründung und die Satzung sowie ihrer Entwürfe nach § 2 a, § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung oder der Umweltbericht als Teil der Begründung der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist;
3. ein Beschluss der Gemeinde über die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 die Begründung in den für die Abwägung wesentlichen Beziehungen unvollständig ist, hat die Gemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 1 a BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der zurzeit geltenden Fassung für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne auch eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes zum Flächennutzungsplan nach § 8 Abs. 2 und 4 unbeachtlich ist, wenn

1. die Anforderungen an die Aufstellung eines selbstständigen Bebauungsplanes (§ 8 Abs. 2 Satz 2) oder an die in § 8 Abs. 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplanes nicht richtig beurteilt worden sind;
2. § 8 Abs. 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplanes aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;
3. der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 sich nach Bekanntmachung des Bebauungsplanes herausstellt;
4. im Parallelverfahren gegen § 8 Abs. 3 verstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der zurzeit geltenden Fassung für die Abwägung die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bauleitplan maßgebend ist. Mängel im Abwägungsvorgang sind nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der zurzeit geltenden Fassung die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung und die Behebung von Fehlern unbeachtlich werden, wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 a Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der zurzeit geltenden Fassung Mängel der Satzung, die nicht nach den §§ 214 und 215 unbeachtlich sind und die durch ein ergänzendes Verfahren behoben werden können, nicht zur Nichtigkeit führen. Bis zur Behebung der Mängel entfaltet die Satzung keine Rechtswirkungen.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 a Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der zurzeit geltenden Fassung bei Verletzung der in § 214 Abs. 1 bezeichneten Vorschriften oder sonstigen Verfahrens- oder Formfehlern nach Landesrecht die Satzung auch mit Rückwirkung erneut in Kraft gesetzt werden kann.

Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn aufgrund des Inkrafttretens dieses Bebauungsplanes für sie die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschaden; Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten; Bindung für Bepflanzungen; Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Der Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die genannten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Penshorn
Gemeindedirektor

I.

2. Nachtragshaushaltssatzung

der Gemeinde Wesendorf für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Wesendorf in seiner Sitzung am 08.12.2008 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes <u>einschl. der Nachträge</u> gegenüber bisher	
	Euro	Euro	Euro	nunmehr festgesetzt auf Euro
im Verwaltungshaushalt				
Einnahmen	0	148.500	2.657.300	2.508.800
Ausgaben	0	148.500	2.657.300	2.508.800
im Vermögenshaushalt				
Einnahmen	0	218.000	1.414.100	1.196.100
Ausgaben	0	218.000	1.414.100	1.196.100

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag von 400.000 € um 300.000 € erhöht und damit auf 700.000 € neu festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze werden nicht geändert.

Wesendorf, den 08.12.2008

Penshorn
Gemeindedirektor

II.

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 18.12.2008 - Az.: 1/1511-07 - erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gem. § 87 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 05.01. bis einschließlich 13.01.2009 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Wesendorf, den 22.12.2008

Penshorn
Gemeindedirektor

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St. Nicolai-Kirchengemeinde in Rethen

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S.1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. St. Nicolai-Kirchengemeinde in Rethen am 10.11.2008 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

Der Friedhof ist die Stätte, auf der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck
- § 2 Friedhofsverwaltung
- § 3 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Gewerbliche Arbeiten

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Anmeldung der Bestattung
- § 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen
- § 9 Ruhezeiten
- § 10 Umbettungen und Ausgrabungen

IV. Grabstätten

- § 11 Allgemeines
- § 12 Wahlgrabstätten
- § 13 Urnenwahlgrabstätten
- § 14 Rasenreihengrabstätten (Erdbestattung)
- § 15 Rasenreihengrabstätten (Urne)

§ 16 Rückgabe von Wahlgrabstätten

§ 17 Bestattungsverzeichnis

V. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

§ 18 Gestaltungsgrundsatz

§ 19 Allgemeine Gestaltungsvorschriften für die Anlage von Grabstätten

§ 20 Allgemeine Gestaltungsvorschriften für die Errichtung von Grabmalen

VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

§ 21 Allgemeines

§ 22 Grabpflege, Grabschmuck

§ 23 Vernachlässigung

VII. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 24 Genehmigungserfordernis

§ 25 Mausoleen und gemauerte Grüfte

§ 26 Entfernung

§ 27 Künstlerisch und historisch wertvolle Grabmale

VIII. Haftung und Gebühren

§ 28 Haftung

§ 29 Gebühren

IX. Schlussvorschriften

§ 30 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich und Friedhofszweck

(1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Ev.-luth. St. Nicolai-Kirchengemeinde in Rethen in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst zurzeit das Flurstück 224/58 Flur 2 Gemarkung Rethen in Größe von insgesamt 0,50.00 ha. Eigentümer der Flurstücke ist die Ev.-luth. St. Nicolai-Kirchengemeinde Rethen.

(2) Der Friedhof dient der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Ev.-luth. St. Nicolai-Kirchengemeinde in Rethen hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Darüber hinaus dient der Friedhof auch der Bestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen i. S. d. Niedersächsischen Bestattungsgesetzes, soweit ein Elternteil seinen Wohnsitz in der Ev.-luth. St. Nicolai-Kirchengemeinde in Rethen hat oder einem Elternteil ein Beisetzungsrecht nach Satz 1 zusteht.

(3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 2

Friedhofsverwaltung

(1) Der Friedhof ist eine unselbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet (Friedhofsverwaltung).

(2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung sowie den sonstigen kirchlichen und staatlichen Vorschriften.

(3) Mit der Wahrnehmung der Friedhofsverwaltung kann der Kirchenvorstand einzelne Personen, einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.

(4) Im Zusammenhang mit einer Bestattung oder einer Beisetzung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals oder sonstiger Anlagen, Zulassung von Gewerbetreibenden sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck die erforderlichen personenbezogenen Daten erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 3

Schließung und Entwidmung

(1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile, einzelne Grabstätten können aus wichtigem Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.

(2) Nach der beschränkten Schließung dürfen keine neuen Nutzungsrechte mehr verliehen werden. Eine Verlängerung von bestehenden Nutzungsrechten darf lediglich zur Anpassung an die Ruhezeiten erfolgen. Beisetzungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Grabstellen, an denen die Ruhezeit nach dem Zeitpunkt der beschränkten Schließung abläuft, dürfen nicht neu belegt werden. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Beisetzungsberechtigten; nachträgliche Ausnahmen von dieser Einschränkung kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten genehmigen.

(3) Nach der Schließung dürfen Beisetzungen nicht mehr vorgenommen werden.

(4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

(2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, zu unterlassen. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Friedhofsordnung wiederholt zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofes untersagen.

(2) Auf dem Friedhof ist es insbesondere nicht gestattet,

- a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen/Rollerblades/Skateboards aller Art - ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden - zu befahren,
- b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
- d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
- e) Druckschriften und andere Medien (z. B. CD, DVD) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
- f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat auf den Friedhöfen zu entsorgen,
- g) fremde Grabstätten und Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
- h) zu lärmern und zu spielen,
- i) Hunde unangeleint mitzubringen.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen anderer nicht beeinträchtigt werden.

(4) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 6 Gewerbliche Arbeiten

(1) Die Gewerbetreibenden haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.

(2) Eine gewerbliche Tätigkeit kann von der Friedhofsverwaltung untersagt werden, wenn der oder die Gewerbetreibende nach vorheriger Mahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei besonders schweren Verstößen ist eine Mahnung entbehrlich.

(3) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen, bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung anderer ausgeschlossen ist. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

(4) Gewerbetreibende haften gegenüber der Friedhofsverwaltung für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Anmeldung einer Bestattung

- (1) Bestattungen sind unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Person, die die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn sie verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.
- (3) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung setzt im Einvernehmen mit dem Antragsteller oder der Antragstellerin Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§ 8

Beschaffenheit von Särgen und Urnen

- (1) Erdbestattungen sind nur in geschlossenen feuchtigkeitshemmenden Särgen zulässig. Von der Sargpflicht nach Satz 1 kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.
- (2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.
- (3) Die Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Für größere Säрге ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (4) Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidung gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.
- (5) Für Bestattungen in zugänglichen, ausgemauerten Grüften sind nur Metallsäрге oder Holzsäрге mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.
- (6) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

§ 9

Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 25 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 25 Jahre.

§ 10
Umbettungen und Ausgrabungen

- (1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.
- (2) Leichen und Aschenreste in Urnen dürfen vor Ablauf der Ruhefrist nur mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde ausgegraben oder umgebettet werden.
- (3) Der oder die Nutzungsberechtigte hat sich gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.
- (4) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (5) Grabmale, ihr Zubehör und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.

IV. Grabstätten

§ 11
Allgemeines

- (1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:
- | | |
|---|--------|
| a) Wahlgrabstätten | (§ 12) |
| b) Urnenwahlgrabstätten | (§ 13) |
| c) Rasenreihengrabstätten (Erdbestattung) | (§ 14) |
| d) Rasenreihengrabstätten (Urne) | (§ 15) |
- (2) Die Grabstätten bleiben im Eigentum der Kirchengemeinde. An ihnen werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Ordnung in der jeweils geltenden Fassung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich, zustehen. Nutzungsberechtigte haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.
- (3) Rechte an einer Grabstätte werden nur im Todesfalle verliehen. Bei Wahlgrabstätten kann der Kirchenvorstand Ausnahmen zulassen.
- (4) Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (5) In einer Grabstätte darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche beigesetzt werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig – bei oder kurz nach der Geburt – verstorbenes Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle beigesetzt werden.
- (6) In einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstelle darf zusätzlich eine (1) Asche beigesetzt werden, wenn der bereits Beigesetzte der Ehegatte oder ein naher Verwandter des Beigesetzten war.

(7) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollten die Grabstellen folgende Größe haben:

- a) für Särge von Erwachsenen: Länge 2,50 m, Breite 1,00 m
- b) für Urnen: Länge 0,90 m, Breite 0,90 m.

Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend. Neue Grabstätten sind an die vorhandenen Nachbargrabstätten anzupassen.

(8) Die Mindesttiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m. Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(9) Gräber dürfen nur von denjenigen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür von der Friedhofsverwaltung bestimmt oder zugelassen sind.

(10) Die Nutzungsberechtigten müssen Grabzubehör (Grabmal, Einfassung, Lampen, Vasen, Großgehölze usw.), soweit erforderlich, vor der Beisetzung auf ihre Kosten entfernen. Über das Erfordernis entscheidet die Friedhofsverwaltung.

(11) Kommen die Nutzungsberechtigten ihren Verpflichtungen aus Abs. 10 nicht nach und muss beim Ausheben der Gräber das Grabzubehör von der Friedhofsverwaltung entfernt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten durch die Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten. Ein Anspruch auf Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht.

§ 12 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die mit einer oder mehreren, bis zu sechs (Familiengrabstätten), Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 25 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.

(2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Abs. 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte um 30 Jahre verlängert werden. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Beisetzung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

Ist die Ruhezeit und das Nutzungsrecht an einer Familiengrabstätte abgelaufen, können der oder die Nutzungsberechtigte die Pflege weiterhin kostenlos durchführen. Die Grabstätte bleibt damit erhalten und bei einer Beisetzung wird ein neues, gebührenpflichtiges, Nutzungsrecht für die gesamte Grabstätte vergeben.

(3) In einer Wahlgrabstätte dürfen der oder die Nutzungsberechtigte und folgende Angehörige beigesetzt werden:

1. Ehegatte,
2. Lebenspartner/Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
3. Kinder, Stiefkinder sowie deren Ehegatten,
4. Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
5. Eltern,

6. Geschwister,
7. Stiefgeschwister,
8. die nicht unter die Nrn. 1 – 7 fallenden Erben.

Grundsätzlich entscheidet der oder die Nutzungsberechtigte, wer von den beisetzungsberechtigten Personen beigesetzt wird. Kann nach dem Tode eines Beisetzungsberechtigten die Entscheidung der oder des Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig vor der Beisetzung mitgeteilt werden, so ist die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Beisetzung zuzulassen. Die Beisetzung anderer Personen, auch nichtverwandte Personen (z. B. Angehörige der Ehefrau oder des Ehemannes, Stiefkinder der oder des Nutzungsberechtigten oder seines Ehepartners, Stiefgeschwister, Verlobte), bedarf eines Antrages der oder des Nutzungsberechtigten und der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

(4) Der oder die Nutzungsberechtigte soll der Friedhofsverwaltung schriftlich mitteilen, auf welchen ihrer oder seiner beisetzungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach ihrem oder seinem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Rechtsnachfolgerin oder des Rechtsnachfolgers ist beizubringen. Hat der oder die Nutzungsberechtigte nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach ihrem oder seinem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 3 beisetzungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu. Der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin hat der Friedhofsverwaltung auf deren Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter oder sie neue Nutzungsberechtigte ist. Ist der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er oder sie das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die aufgrund ihres oder seines Nutzungsrechtes beisetzungsberechtig nach Absatz 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 4.

(5) Wahlgrabstätten mit Grabpflegevertrag erhalten eine Gedenkplatte auf Sockel, die mit dem Namen des/der Verstorbenen sowie Geburts- und Sterbejahr versehen ist. Die Gedenkplatte wird von der Friedhofsverwaltung gegen Erstattung der Kosten beschafft und gesetzt.

§ 13 Urnenwahlgrabstätten

(1) Urnenwahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen zur Beisetzung einer Asche für die Dauer von 25 Jahren vergeben.

(2) Soweit sich nicht aus dieser Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten, Abs. 1 – 4, auch für Urnenwahlgrabstätten.

§ 14 Rasenreihengrabstätten (Erdbestattung)

(1) Rasenreihengrabstätten (Erdbestattung) sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Die Ruhezeit beträgt 25 Jahre. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

(2) Die Rasenreihengrabstätte (Erdbestattung) erhält eine Gedenkplatte, die mit dem Namen des/der Verstorbenen sowie Geburts- und Sterbejahr versehen ist. Die Gedenkplatte wird von der Friedhofsverwaltung gegen Erstattung der Kosten beschafft und gesetzt. Eine Grabeinfassung und Grabmale sind nicht gestattet.

§ 15
Rasenreihengrabstätten (Urne)

(1) Rasenreihengrabstätten (Urne) werden zur Beisetzung einer Asche der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben. Die Ruhezeit beträgt 25 Jahre. In einer Rasenreihengrabstätte (Urne) kann nur eine Asche beigesetzt werden.

(2) Soweit sich nicht aus dieser Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Rasenreihengrabstätten (Erdbestattung) auch für Rasenreihengrabstätten (Urne).

§ 16
Rückgabe von Wahlgrabstätten

(1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(2) Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann mit den Nutzungsberechtigten übergroßer Wahlgrabstätten (Wahlgrabstätten mit mehr als 2 Grabstellen) besondere schriftliche Vereinbarungen über die künftige Nutzung abschließen. Ein Anspruch auf Abschluss von derartigen Vereinbarungen besteht nicht.

§ 17
Bestattungsverzeichnis

Die Friedhofsverwaltung führt über die Bestattungen ein Verzeichnis, aus dem sich nachvollziehen lässt, wer an welcher Stelle bestattet ist und wann die Mindestruhezeit abläuft.

V. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

§ 18
Gestaltungsgrundsatz

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck, die Würde des kirchlichen Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage, gewahrt wird.

§ 19
Allgemeine Gestaltungsvorschriften für die Anlage von Grabstätten

Die Grabstätten dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Das Pflanzen von Bäumen ist auf den Grabstätten nicht gestattet.

§ 20

Allgemeine Gestaltungsvorschriften für die Errichtung von Grabmalen

(1) Grabmale und sonstige Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Grabmale dürfen sich ferner in ihrer Gestaltung nicht gegen den christlichen Glauben richten. Im Übrigen gilt § 19 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmales in unauffälliger Weise angebracht werden.

(2) Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu gründen und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Absatz 1 Satz 1 gilt für sonstige Anlagen entsprechend.

(3) Grabmale und sonstige Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Hierfür sind die Nutzungsberechtigten verantwortlich.

(4) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen Nutzungsberechtigten verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der oder des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten der oder des Nutzungsberechtigten zu entfernen. Ist der oder die Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

(5) Damit eine einheitliche Raumwirkung der Grabfelder mit Reihen und Wahlgrabstätten erreicht wird, sind Grabmale in der Regel unter 1,00 m Höhe zu halten. Grabmale auf Urnengräbern sind in der Regel unter 0,70 m Höhe zu halten. Die Höhe der Grabmale soll den örtlichen Gegebenheiten angepasst sein.

VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

§ 21

Allgemeines

(1) Die Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes angelegt sein. Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind die jeweiligen

Nutzungsberechtigten verpflichtet. Sie können entweder die Grabstätte selbst anlegen und pflegen oder Dritte damit beauftragen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf des Nutzungsrechts bzw. Einebnung der Grabstätte.

(2) Die Friedhofsverwaltung ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder die Bestattung behindernde Hecken und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(3) Die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.

§ 22
Grabpflege, Grabschmuck

(1) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von chemischen Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen ist nicht gestattet.

(2) Kunststoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Grabsteineinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen.

(3) Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen o. Ä. für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.

§ 23
Vernachlässigung

(1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig hergerichtet oder gepflegt, hat der oder die Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt der oder die Nutzungsberechtigte der Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf ihre oder seine Kosten in Ordnung bringen oder bringen lassen. Die Friedhofsverwaltung kann auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie die Nutzungs-berechtigte oder den Nutzungsberechtigten schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird der oder die Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und sonstige Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(2) Ist der oder die Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der oder die unbekanntete Nutzungsberechtigte durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung

- a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
- b) Grabmale und sonstige Anlagen beseitigen lassen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der oder die Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

VII. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 24
Genehmigungserfordernis

(1) Die Errichtung und Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Der Antrag ist schriftlich durch die oder den Nutzungsberechtigten oder seinen Bevollmächtigten zu stellen.

(2) Die Anträge sind in zweifacher Ausfertigung mit folgendem Inhalt einzureichen:

- a) Grabmalentwurf mit Grundriss sowie Vorder- und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und Fundamentierung.
- b) Wortlaut und Platzierung der Inschrift, der Ornamente und der Symbole unter Angabe der Form und der Anordnung, des Materials sowie seiner Bearbeitung.

Für die Erstellung, die Abnahmeprüfung und die jährliche Prüfung der Grabanlagen gilt die „Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal)“ der Deutschen Naturstein-Akademie e. V., Gerberstr. 1, 56727 Mayen, Ausgabe 2006, in der zurzeit gültigen Fassung.

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn auf einem bereits vorhandenen Grabmal anlässlich einer weiteren Beisetzung lediglich der Name, die Berufsbezeichnung, das Geburts- und Sterbedatum des Beigesetzten in gleicher Ausführung wie die vorhandene Beschriftung angebracht werden soll.

(3) Die Errichtung, Aufstellung und Veränderung aller sonstigen Anlagen, Einfriedungen (Steineinfassungen), Bänke etc. bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(4) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmales nicht der genehmigten Zeichnung und ist sie nicht genehmigungsfähig, setzt die Friedhofsverwaltung dem oder der Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der oder des Nutzungsberechtigten veranlassen. Bei nicht ordnungsgemäßer Gründung und Befestigung des Grabmals gilt § 20 Abs. 4.

§ 25

Mausoleen und gemauerte Gräfte

(1) Soweit auf dem Friedhof Mausoleen oder gemauerte Gräfte bestehen, können sie im Rahmen der bestehenden Nutzungsrechte genutzt werden. Neubauten sind nicht möglich. Im Übrigen gelten § 20 Abs. 3 und 4 entsprechend.

(2) Die Verleihung neuer Nutzungsrechte an vorhandenen Mausoleen oder gemauerten Gräften ist nur möglich, wenn sich die Nutzungsberechtigten in einem schriftlichen Vertrag gegenüber der Friedhofsverwaltung verpflichten, alle mit der Instandsetzung und Unterhaltung der Mausoleen und Gräfte verbundenen Kosten zu übernehmen. In dem Vertrag ist weiterhin zu regeln, dass der oder die Nutzungsberechtigte alle anfallenden Kosten sowie die Verkehrssicherungspflicht für die o. g. Anlagen übernimmt. Nach Beendigung des Nutzungsrechts sind die Mausoleen bzw. die gemauerten Gräfte von den Nutzungsberechtigten restlos zu entfernen.

§ 26

Entfernung

(1) Grabmale und sonstige baulichen Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Nutzungszeit und nach Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätten veranlasst die Friedhofsverwaltung die Entfernung der Grabmale und sonstigen Anlagen. Unberührt bleibt § 27. Innerhalb von 3 Monaten nach der Bekanntmachung über das Abräumen und bei Wahlgrabstätten auch innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit kann der oder die bisherige Nutzungsberechtigte Grabmale und sonstige Anlagen der Grabstätte selbst entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 27 handelt. Die Friedhofsverwaltung hat keinen Ersatz für Grabmale und sonstige Anlagen zu leisten. Sie ist auch zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und sonstiger Anlagen nicht verpflichtet. Die Friedhofsverwaltung hat auch keinen Gebührenbetrag zu erstatten, wenn der oder die Nutzungsberechtigte selbst abräumt.

§ 27

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale werden nach Möglichkeit von der Friedhofsverwaltung erhalten.

VIII. Haftung und Gebühren

§ 28

Haftung

(1) Die Nutzungsberechtigten haften für alle Schäden, die durch von ihnen oder in ihrem Auftrag errichtete Grabmale, Einfriedungen und sonstige Anlagen entstehen.

(2) Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen oder Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

§ 29

Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

IX. Schlussvorschriften

§ 30

Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung in der Fassung vom 17.01.2005 außer Kraft.

Rethen, den 10.11.2008

Der Kirchenvorstand:

Siegel der
Kirchengemeinde

H.-J. Röhr
Vors. Kirchenvorstand

M. Falk, P.
Kirchenvorsteher(in)

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Gifhorn, den 24.11.2008

Der Kirchenkreisvorstand:

Thiel
Vors. Kirchenkreisvorstand

Siegel des
Kirchenkreises Gifhorn

S. Baucke
Kirchenkreisvorsteher(in)

Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof der Ev.-luth. St. Nicolai-Kirchengemeinde Rethen in Rethen

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S.1) und § 25 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St. Nicolai-Kirchengemeinde Rethen in Rethen hat der Kirchenvorstand am 10.11.2008 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind der Antragsteller und der Nutzungsberechtigte.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringen der Leistung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 Stundung und Erlass der Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6
Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Wahlgrabstätte

a.)	für 25 Jahre, je Grabstelle:	500,00 €
a.a.)	für jedes Jahr der Verlängerung:	20,00 €
a.b.)	ab der 3. Grabstelle, je Grabstelle:	250,00 €
a.b.a.)	für jedes Jahr der Verlängerung:	10,00 €

2. Urnenwahlgrabstätte

a.)	für 25 Jahre, je Grabstelle:	350,00 €
b.)	für jedes Jahr der Verlängerung:	14,00 €

3. Rasenreihengrabstätte, Erdbestattung

a.)	für 25 Jahre, je Grabstelle:	390,00 €
b.)	für den Stein:	600,00 €
c.)	für die Pflege:	250,00 €

4. Rasenreihengrabstätte, Urnenbestattung

a.)	für 25 Jahre:	310,00 €
b.)	für den Stein:	600,00 €
c.)	für die Pflege der Grabstelle:	250,00 €

5. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gem. § 11 Abs. 5 der Friedhofsordnung:

- a.) bei einer Beisetzung in einer einstelligen Wahlgrabstätte bzw. einstelligen Urnenwahlgrabstätte eine Gebühr nach 1.a), bzw. 2.a),
- b.) bei einer Beisetzung in einer mehrstelligen Wahlgrabstätte bzw. mehrstelligen Urnenwahlgrabstätte zusätzlich zu den Gebühren nach a.) eine Gebühr gem. 1.a.a), 1.a.b.a.) bzw. 2.b) für die anderen Grabstellen zur Anpassung an die neue Ruhezeit.

II. Verwaltungsgebühr

je Beisetzungsfall	0,00 €
--------------------	--------

III. Gebühren für Umbettungen

- 1. für die Ausgrabung einer Leiche: tatsächlich anfallende Kosten
- 2. für die Ausgrabung einer Asche: tatsächlich anfallende Kosten

IV. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung von Grabmalen und für die Prüfung der Standsicherheit von Grabmalen

a.)	für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung:	50,00 €
b.)	für die laufende Überprüfung der Standsicherheit während der Dauer des Nutzungsrechts (hierunter fallen nicht liegende Grabmale):	0,00 €

- c.) für die laufende Überprüfung der Standsicherheit (hierunter fallen nicht liegende Grabmale) bei der Verlängerung von Nutzungsrechten, für jedes Jahr der Verlängerung: 0,00 €

V. Sonstige Gebühren

- a.) Abräumen vor Ablauf der Ruhefrist, je Grabstelle: tatsächlich anfallende Kosten
- a.a.) Pflegekosten
 Einzelgrabstelle, je Jahr 10,00 €
 Mehrfachgrabstelle, je Jahr 20,00 €
- b.) Abräumen abgelaufener Grabstellen tatsächlich anfallende Kosten
- c.) Grünabfallentsorgung
- c.a.) für 25 Jahre, je Beisetzung 125,00 €
 c.b.) für jedes Jahr der Verlängerung 5,00 €

§ 7

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenvorstand die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8

Schlussvorschriften

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Rethen, den 10.11.2008

Der Kirchenvorstand:

Siegel der
Kirchengemeinde

H.-J. Röhr
Vors. Kirchenvorstand

M. Falk, P.
Kirchenvorsteher(in)

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs.1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

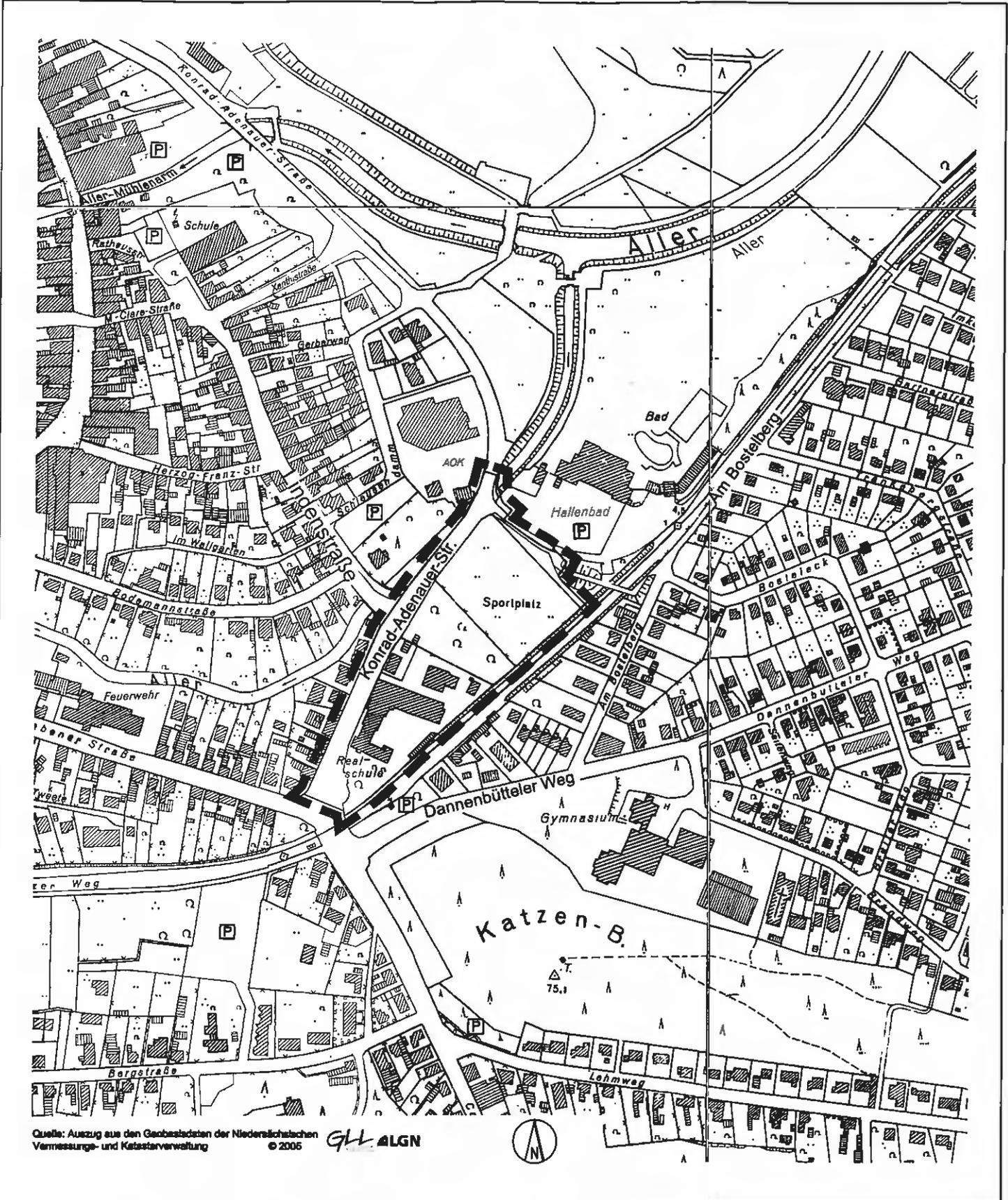
Gifhorn, den 24.11.2008

Der Kirchenkreisvorstand:

Siegel des
Kirchenkreises Gifhorn

Thiel
Vors. Kirchenkreisvorstand

S. Baucke
Kirchenkreisvorsteher(in)



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2005 GLL ALGN

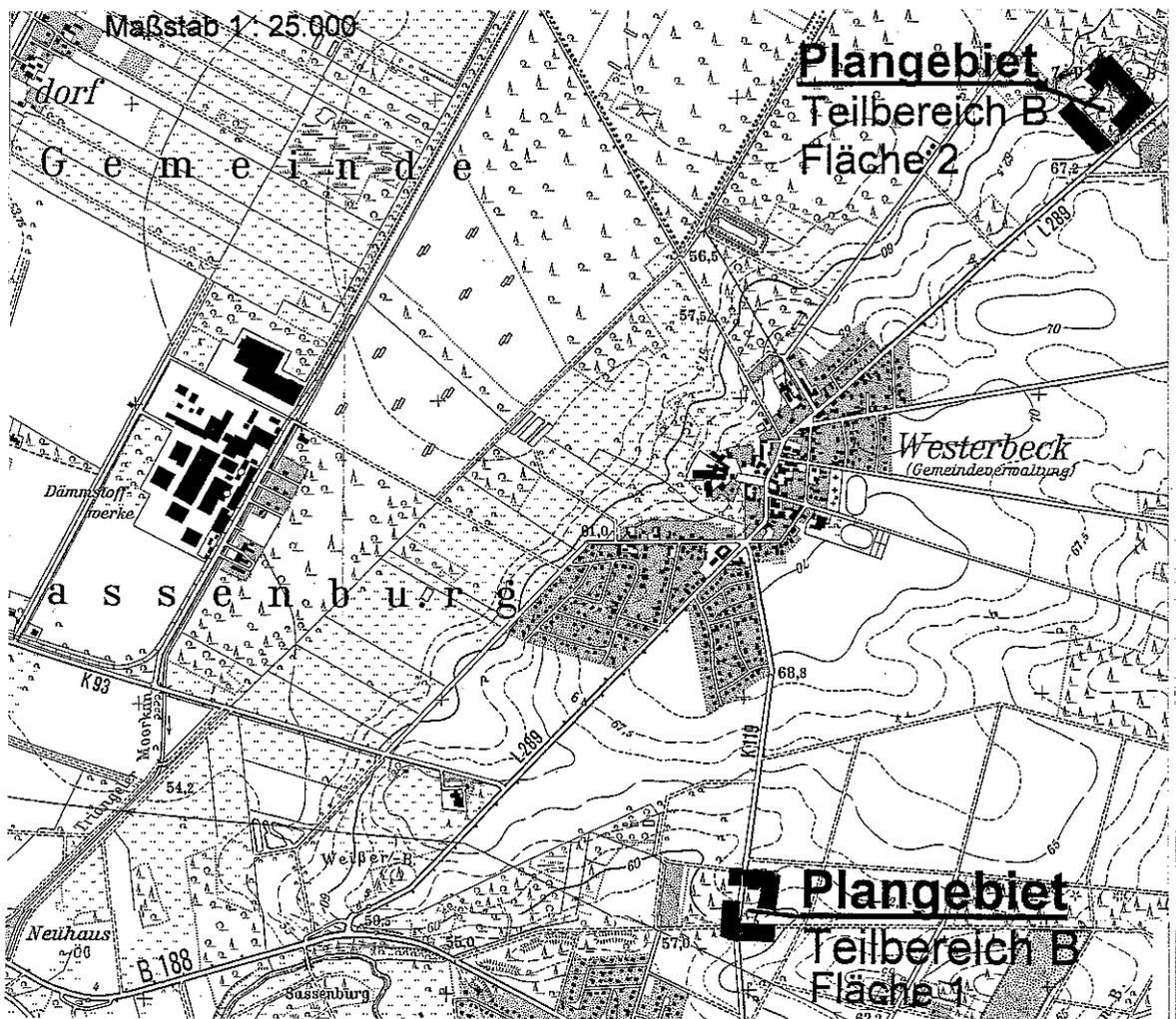
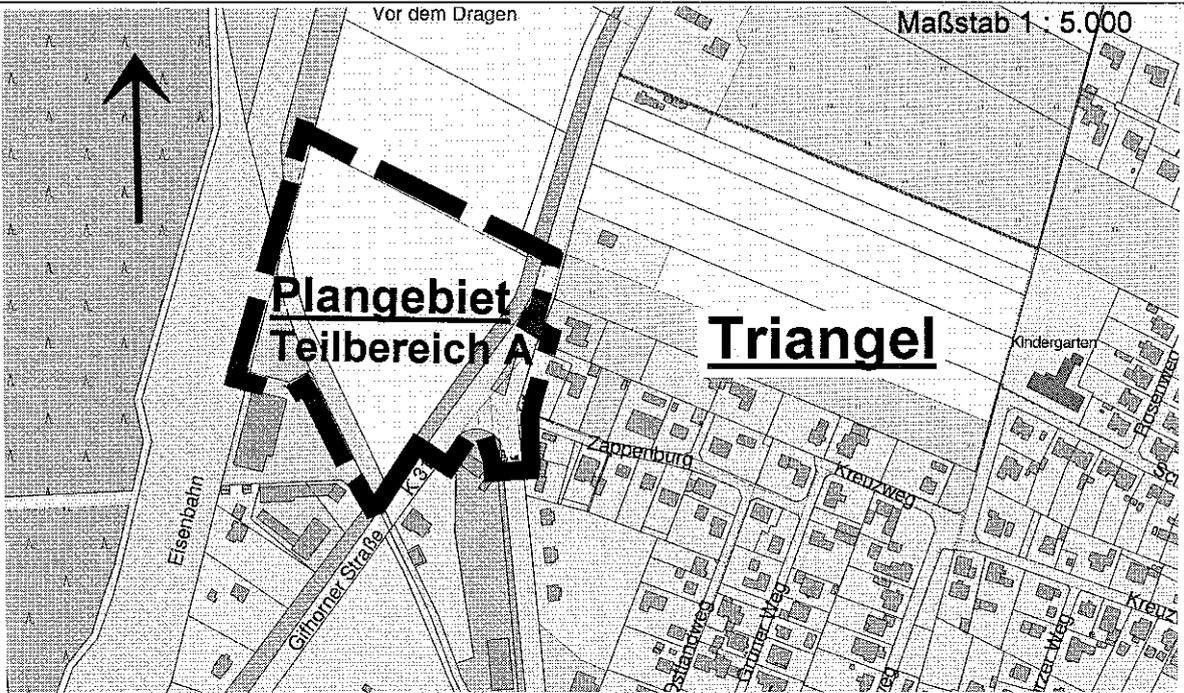


Geltungsbereich
des Bebauungsplanes Nr. 96
"Konrad-Adenauer-Straße - Eisenbahnstrecke"



Stadt Gifhorn

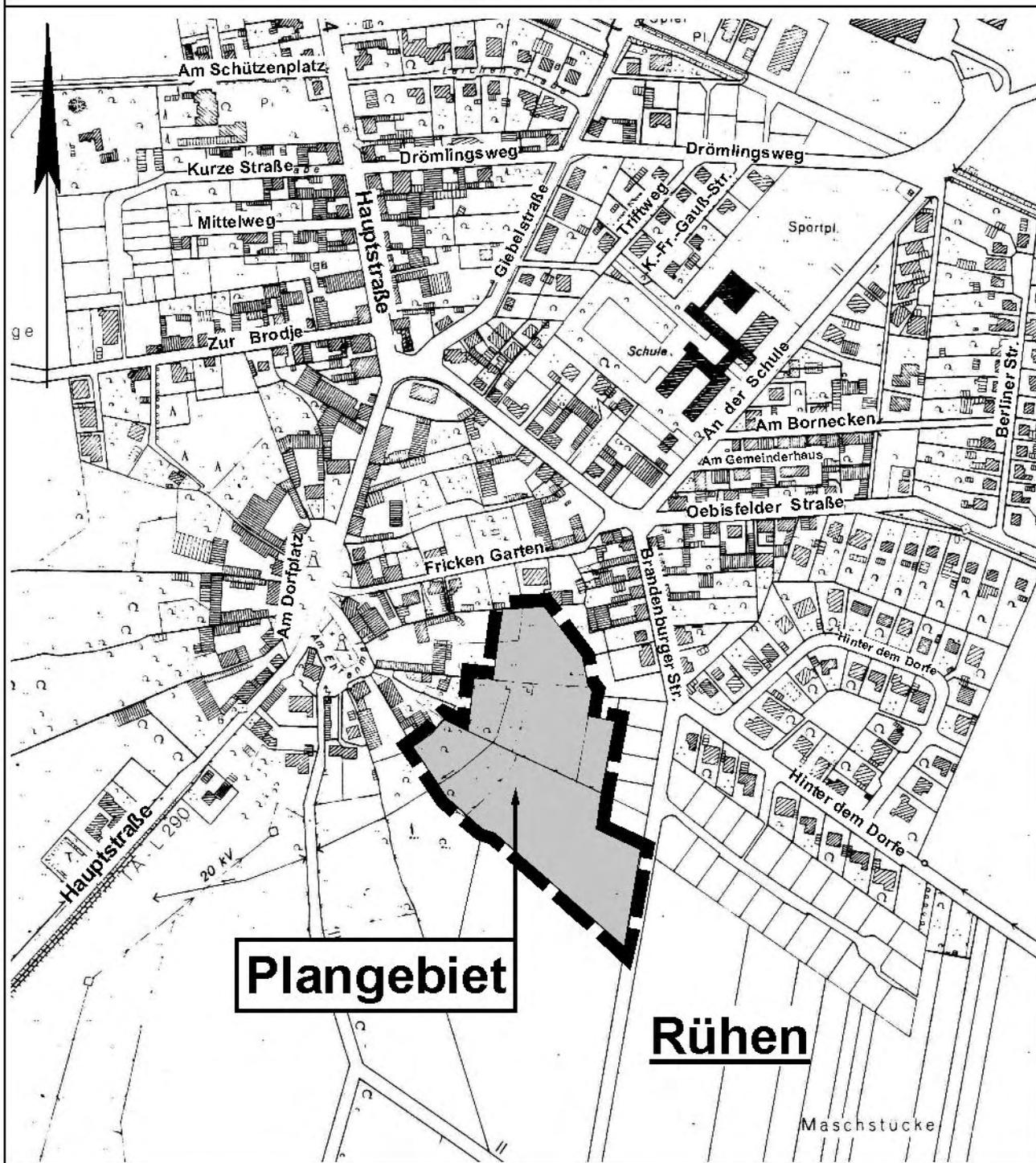
Übersicht



Gemeinde Sassenburg
Ortschaft Triangel

 Geltungsbereich des Bebauungsplanes
„Am Triangler Kreisel“

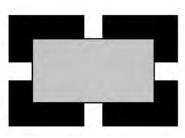
Übersichtsplan M 1: 5.000



Dipl.-Ing.
Waldemar Goltz
Brahmsstraße 51
38518 Gifhorn

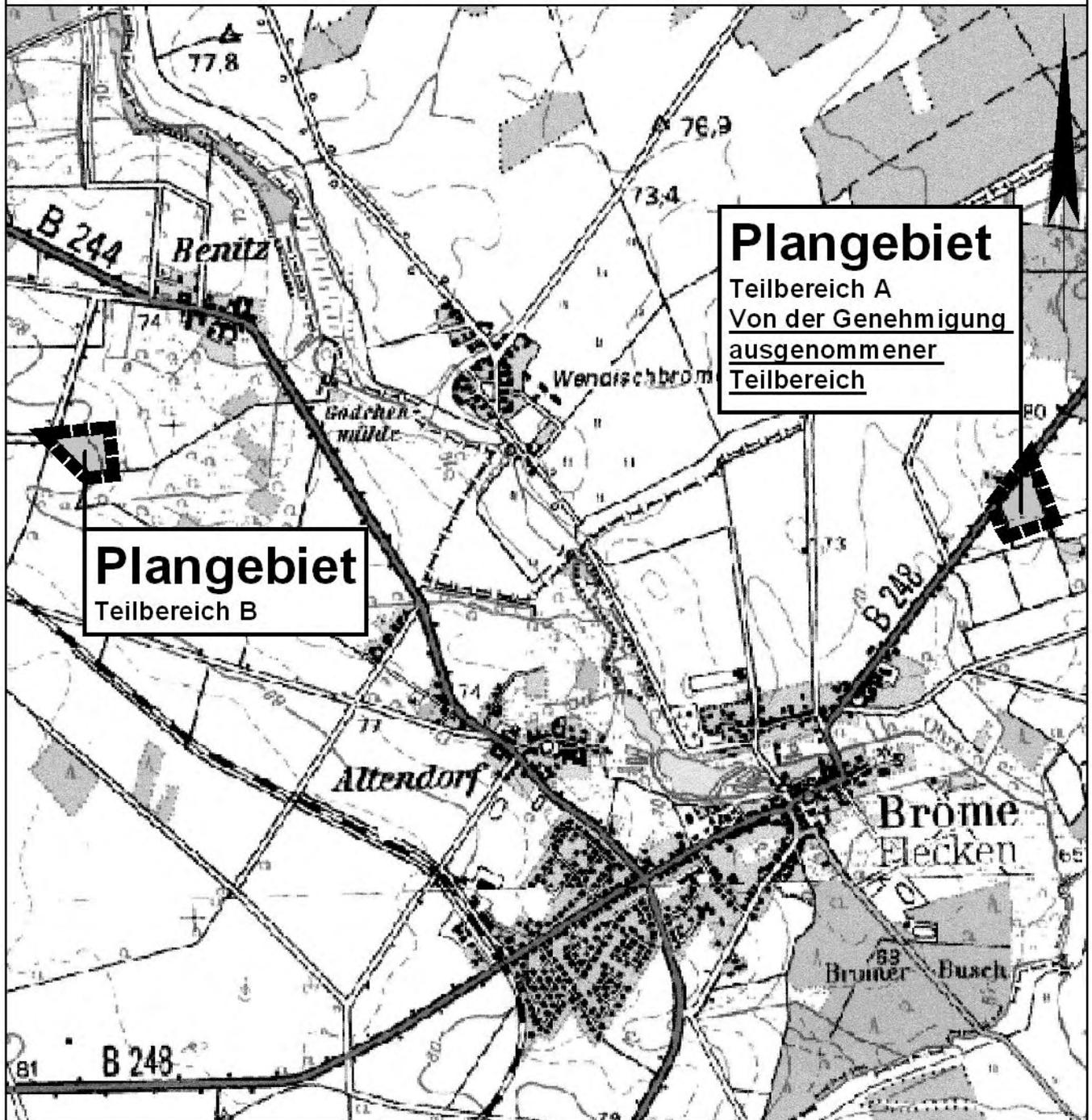
Tel.: 05371/18806
Mobil: 0171-6325396
Fax: 05371/18805
E-Mail: w.goltz@argoplan.de

Gemeinde Rühren
OT Rühren



Geltungsbereich des Bebauungsplanes
"Seniorenpark Rühren"

Übersichtsplan M 1: 25.000



ArGo Plan

Architekt
Stadtplaner

Dipl.-Ing.
Waldemar Goltz

Brahmsstraße 51
38518 Gifhorn

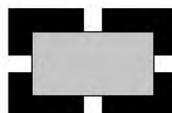
Tel.: 05371/18806
Mobil: 0171-6325396
Fax: 05371/18805

E-Mail: w.goltz@argoplan.de

Samtgemeinde Brome

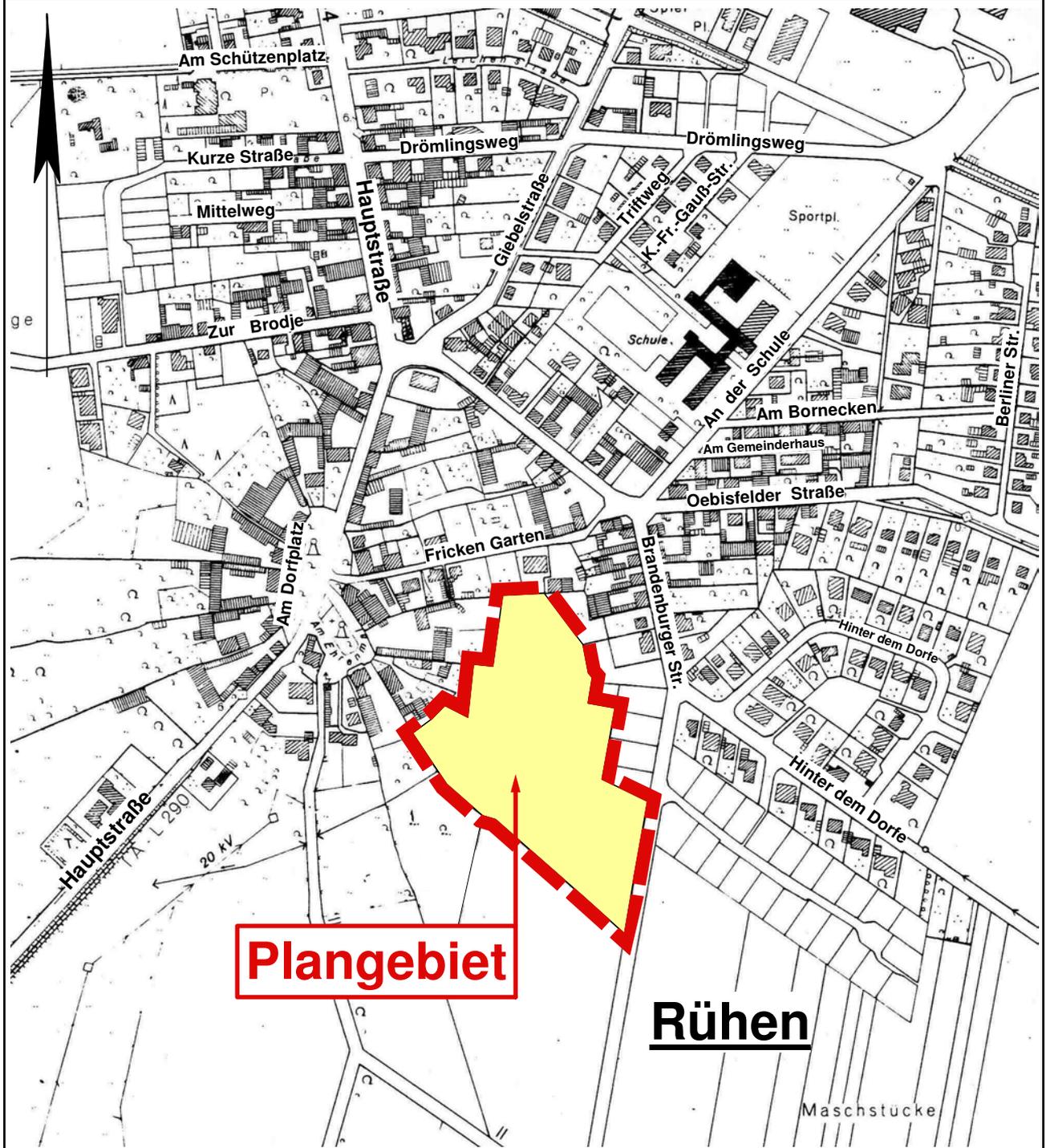
Flecken Brome

OT Brome und Benitz



Geltungsbereich der 31. Änderung
des Flächennutzungsplanes

Übersichtsplan M 1: 5.000



Architekt
Stadtplaner

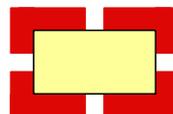
Dipl.-Ing.

Waldemar Goltz

Magdeburger Ring 2- 10
38518 Gifhorn

Tel. 05371/18806 Fax 05371/18805 e-mail w.goltz@argoplan.de

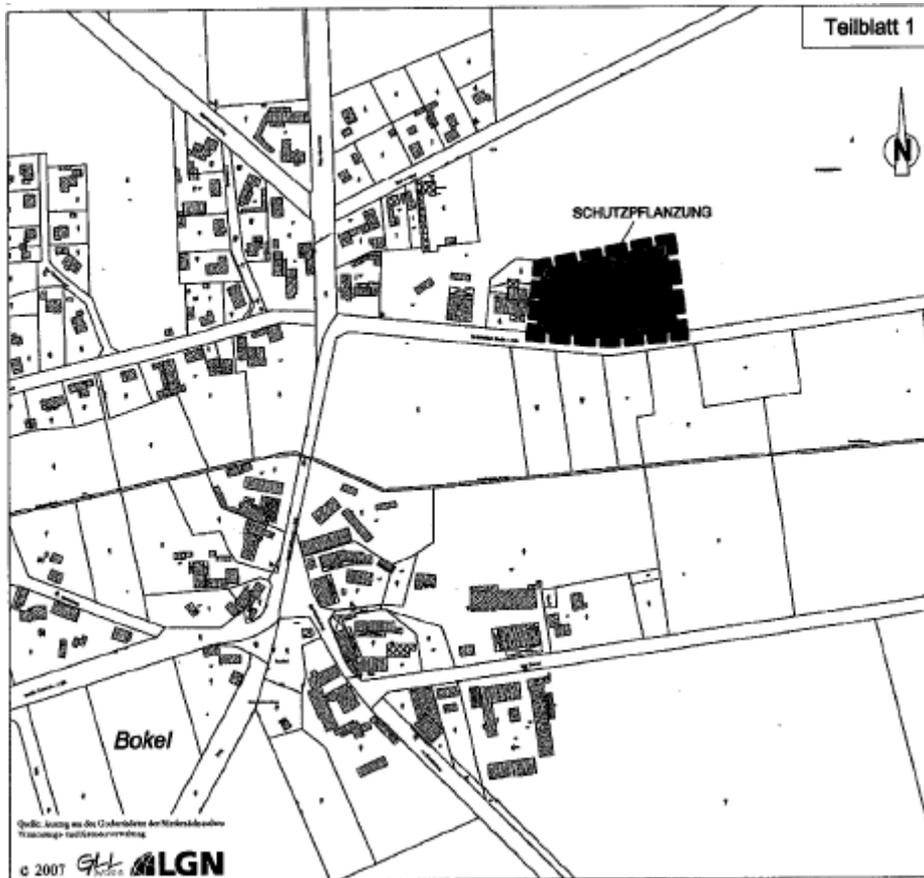
Samtgemeinde Brome
Gemeinde Rühren
OT Rühren



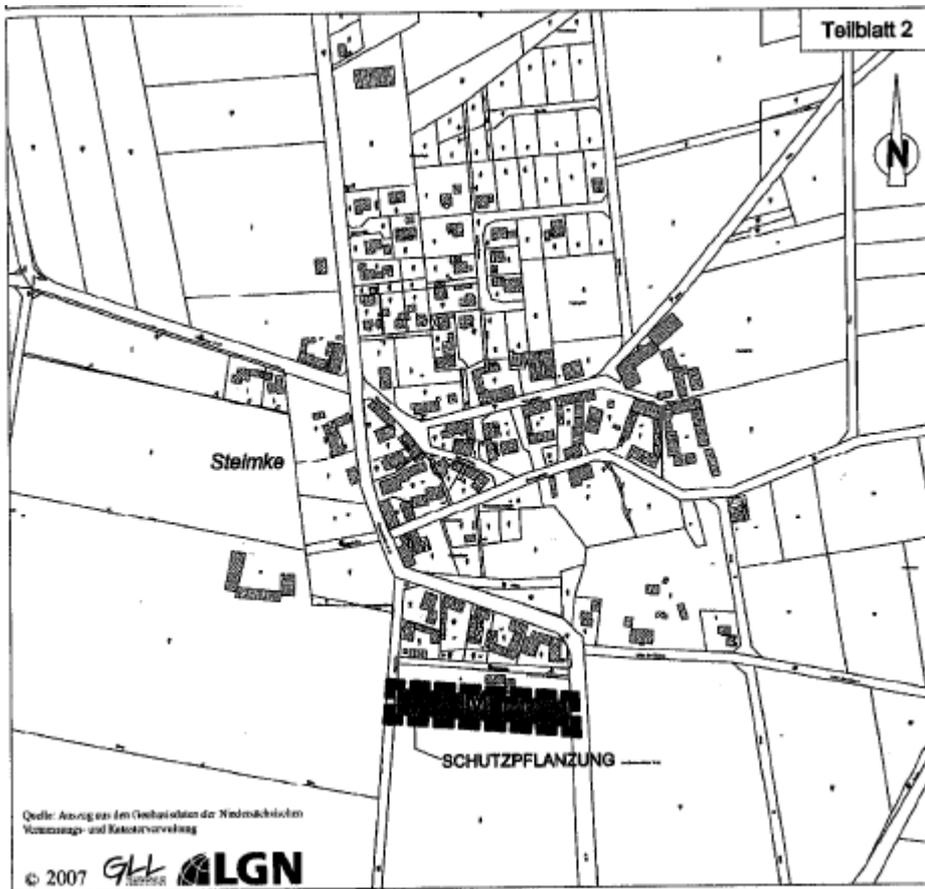
Geltungsbereich der 30. Änderung
des Flächennutzungsplanes

25. Änderung Flächennutzungsplan (Teilblätter)

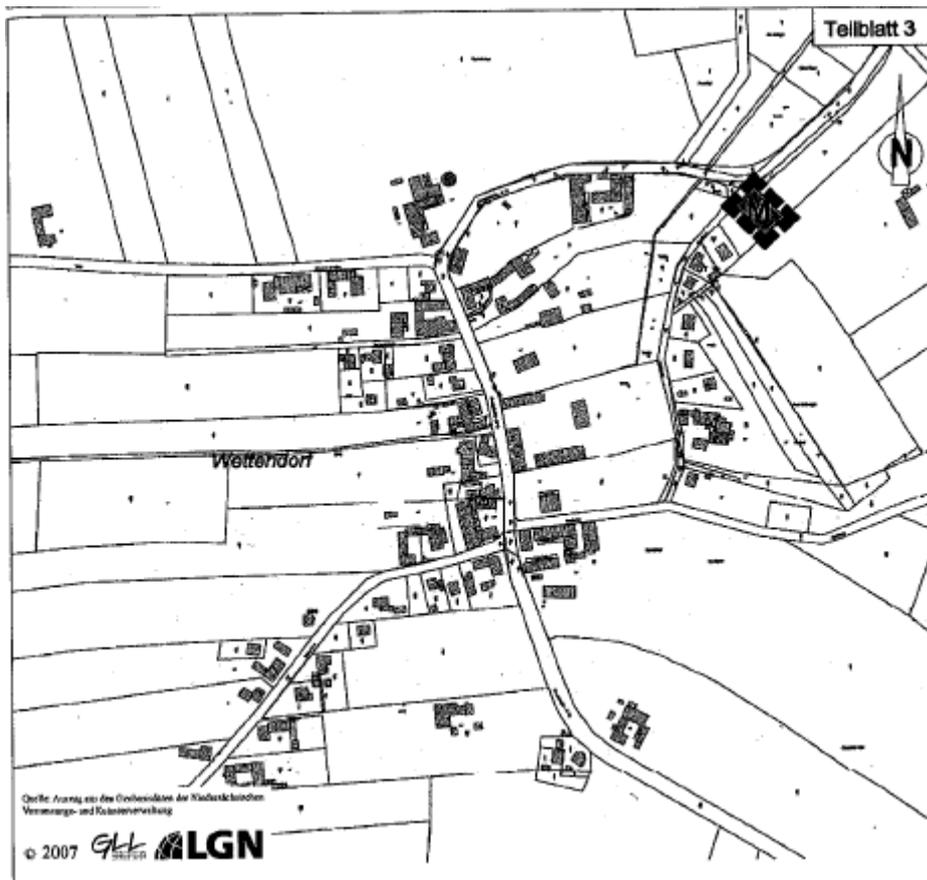
Teilblatt 1 (Bokel)



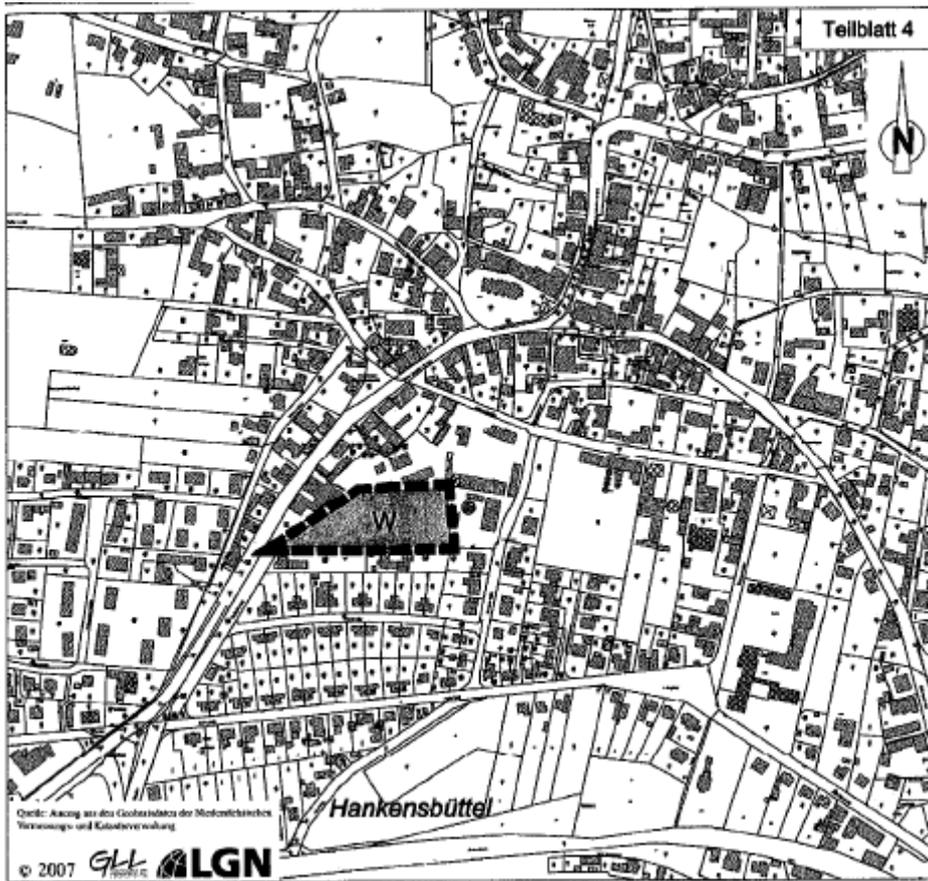
Teilblatt 2 (Steinke)



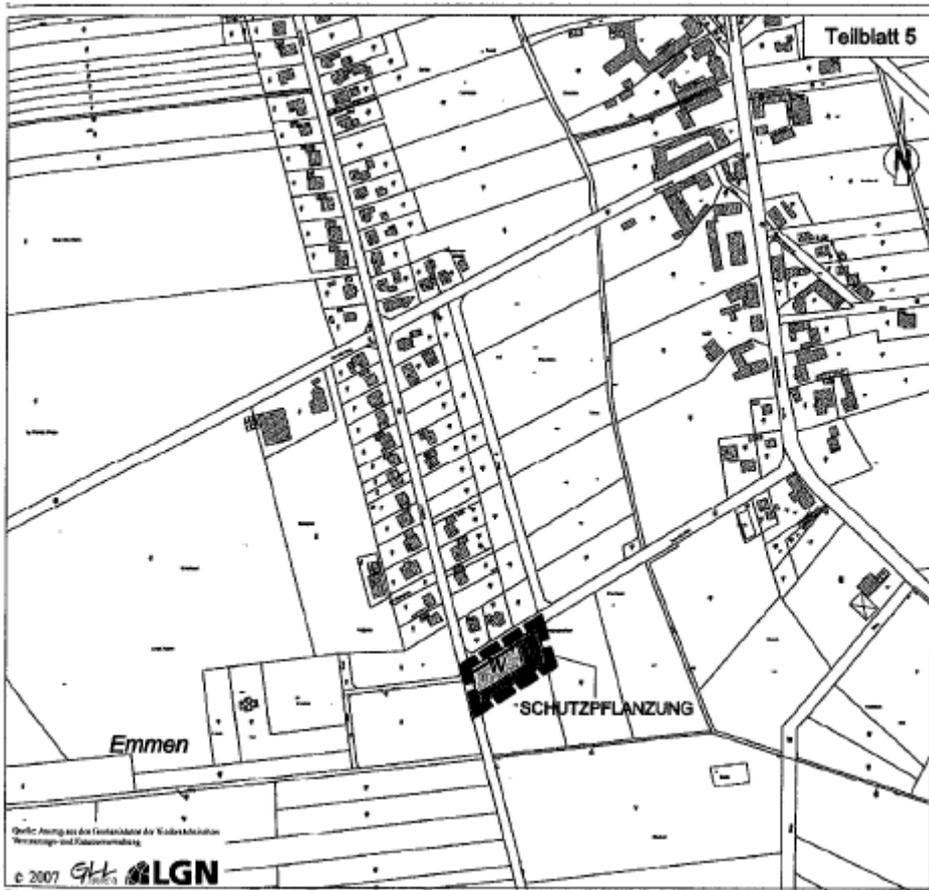
Teilblatt 3 (Wettendorf)



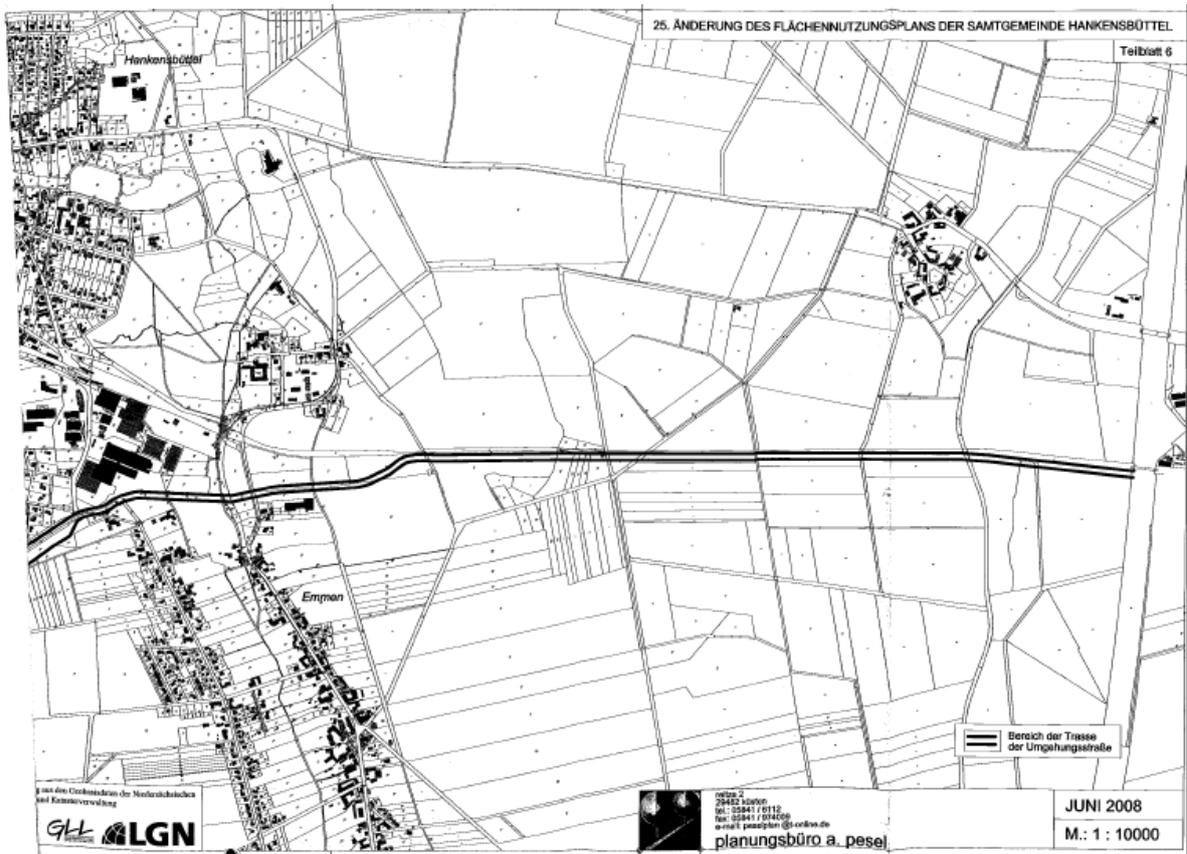
Teilblatt 4 (Hankensbüttel)



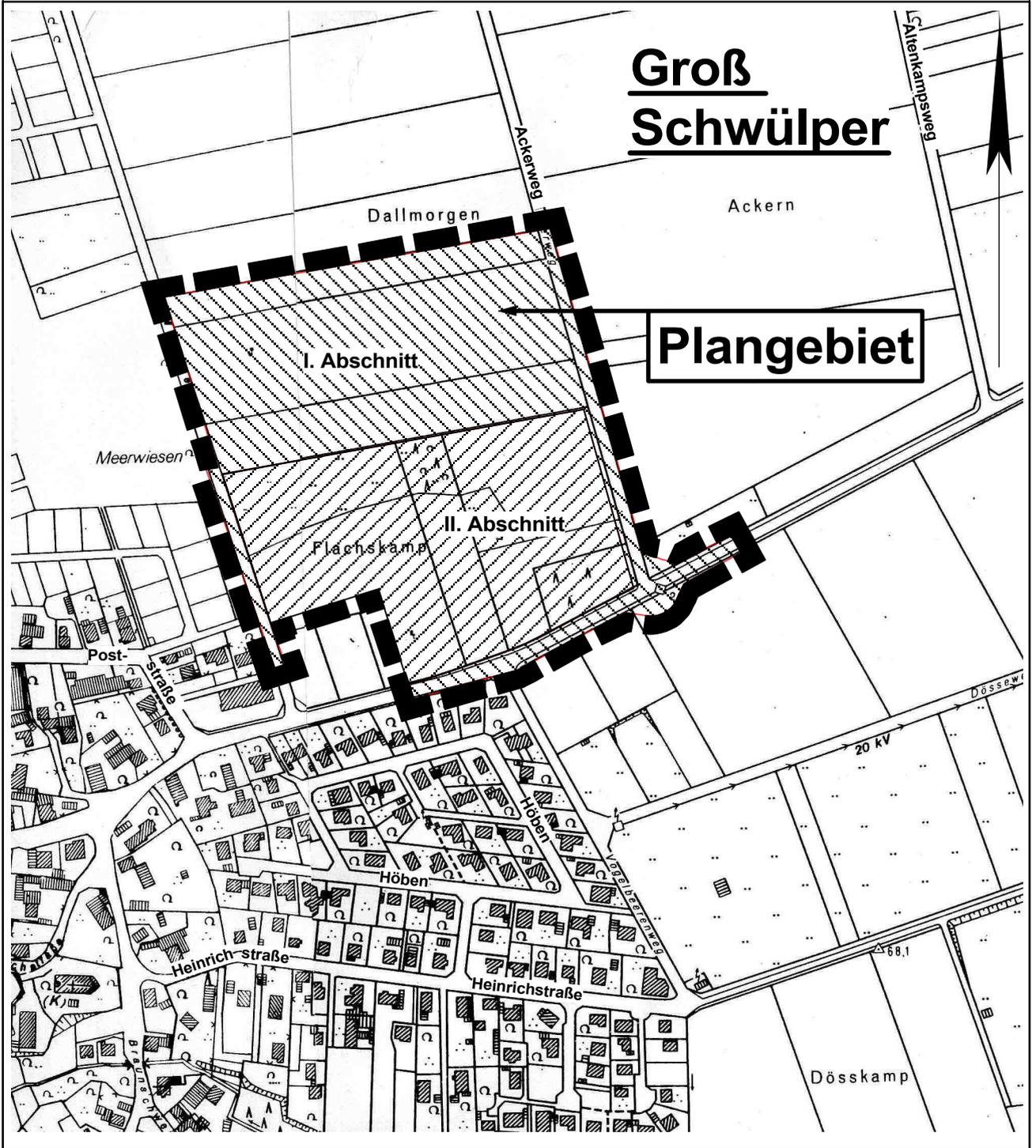
Teilblatt 5 (Emmen)



Teilblatt 6 (Hankensbüttel)



Übersichtsplan M 1: 5.000



Dipl.-Ing.
Waldemar Goltz
Brahmsstraße 51
38518 Gifhorn

Tel.: 05371/18806
Mobil: 0171-6325396
Fax: 05371/18805
E-Mail: w.goltz@argoplan.de

Gemeinde Schwülper OT Groß Schwülper



Geltungsbereich des Bebauungsplanes
"Flachskamp II" mit ÖB



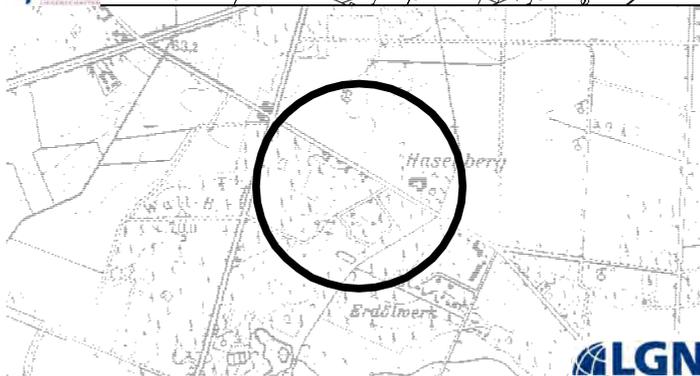
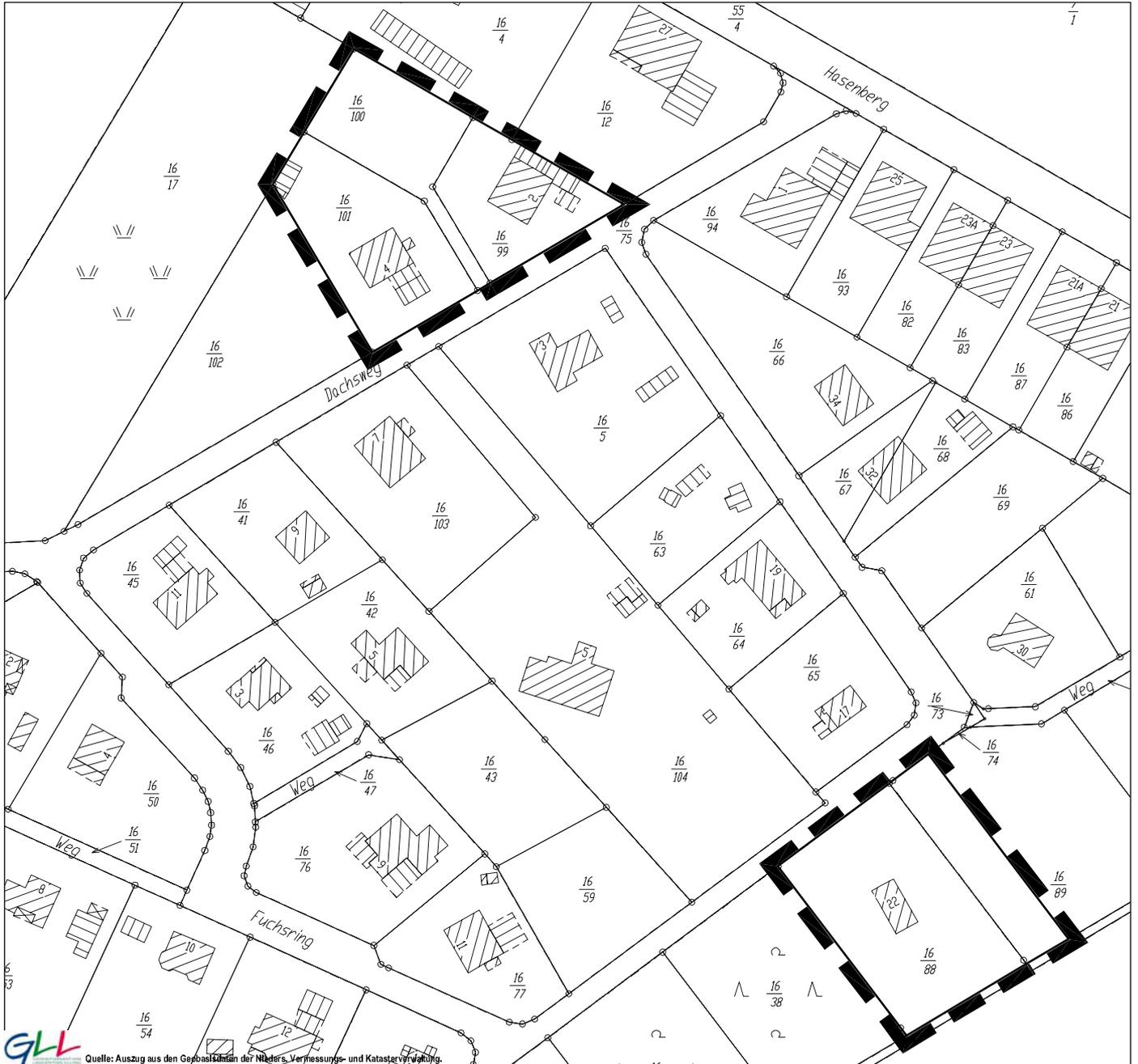
I. Abschnitt



II. Abschnitt

Bebauungsplan
Hasenberg I
6. Änderung

Gebietsabgrenzung



Das Plangebiet befindet sich in der Flurlage Hasenberg, wie dargestellt.